

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Strasbourg, 15 November 2021

MIN-LANG (2021) PR6

EUROPEAN CHARTER FOR REGIONAL OR MINORITY LANGUAGES

Fifth periodical report
presented to the Secretary General of the Council of Europe
in accordance with Article 15 of the Charter

AUSTRIA

 Bundeskanzleramt

[Titel]

gemäß Artikel 15 Absatz 1 der
Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: *Forschungsbereich Plurilingualismus* der Universität Graz

Fotonachweis:

Wien, 2021. Stand: 17. November 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an volksgruppen@bka.gv.at.

Inhalt

1 Allgemeines	5
1.1 Aktuelle Entwicklungen	8
1.2 Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats.....	10
2 Sprachspezifischer Teil	14
2.1 Burgenlandkroatisch / gradišćansko-hrvatski jezik	14
2.1.1 Teil II / Artikel 7.....	14
2.1.2 Teil III / Artikel 8-14	16
2.1.3 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees.....	25
2.2 Romanes / Romani čhib	26
2.2.1 Teil II / Artikel 7.....	27
2.2.2 Umsetzung der dringenden Empfehlung des Expertenkomitees.....	31
2.3 Slowakisch / slovenský jazyk.....	31
2.3.1 Teil II / Artikel 7.....	31
2.3.2 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees.....	34
2.4 Slowenisch / slovenski jezik	34
2.4.1 Slowenisch in Kärnten.....	35
2.4.2 Slowenisch in der Steiermark	46
2.4.3 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees.....	50
2.5 Tschechisch / český jazyk.....	50
2.5.1 Teil II / Artikel 7.....	51
2.5.2 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees.....	54
2.6 Ungarisch / magyar nyelv	54
2.6.1 Ungarisch im Burgenland.....	55
2.6.2 Ungarisch in Wien	65
2.6.3 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees.....	68

1 Allgemeines

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden: Charta) dient dem Erhalt sprachlicher Vielfalt als wesentlichem Element des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas. Die Unterzeichnung durch die Republik Österreich erfolgte am 5. November 1992. Völkerrechtlich ist die Charta für Österreich mit 1. Oktober 2001 in Kraft getreten. Anlässlich der Ratifikation hat Österreich als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta (im Folgenden: RMS) die von den sechs anerkannten Volksgruppen traditionell auf dem Territorium der Republik Österreich gebrauchten Sprachen festgelegt.

Folglich sind Burgenlandkroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch als RMS definiert und unter Teil II / Artikel 7 der Charta geschützt. Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sind zusätzlich unter Teil III / Artikel 8-14 der Charta abgesichert und genießen dadurch auf ihren im Volksgruppengesetz definierten Sprachgebiet(en) besondere Rechte.¹

Der föderalen Struktur Österreichs folgend, sind die sechs RMS im Rahmen der Charta folgendermaßen zu behandeln:

Tabelle 1: Volksgruppensprachen nach Bundesländern und Schutz unter der Charta

Sprache	Bundesland	Schutz unter der Charta	
Burgenlandkroatisch	Burgenland	Teil II / Artikel 7	Teil III / Artikel 8-14
Romanes	Burgenland	Teil II / Artikel 7	
Slowakisch	Wien	Teil II / Artikel 7	
Slowenisch	Kärnten	Teil II / Artikel 7	Teil III / Artikel 8-14

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>

Sprache	Bundesland	Schutz unter der Charta	
Slowenisch	Steiermark	Teil II / Artikel 7	
Tschechisch	Wien	Teil II / Artikel 7	
Ungarisch	Burgenland	Teil II / Artikel 7	Teil III / Artikel 8-14
Ungarisch	Wien	Teil II / Artikel 7	

Fördermaßnahmen für die einzelnen RMS sind auf die jeweils gelisteten Bundesländer konzentriert, aber keineswegs beschränkt. Vorwiegend im Kultur- und Bildungsbereich werden Aktivitäten auch außerhalb der definierten Gebiete gefördert (siehe Teil 2 des Berichts).

Für die zahlenmäßige Größe der Sprachgruppen sind nach wie vor die Ergebnisse der Volkszählung 2001 heranzuziehen.² Die Erhebung der Umgangssprache der Bevölkerung beruht auf Eigenangaben der Befragten, wobei Mehrfachnennungen zulässig waren.

Tabelle 2: Volksgruppensprachen als Umgangssprache gemäß Volkszählung 2001

Sprache	Anzahl
Burgenlandkroatisch	19.374
Romanes	4.348
Slowakisch	3.343
Slowenisch	17.953

² 2006 wurde auf Registerzählung ohne sprachspezifische Informationen umgestellt.

Sprache	Anzahl
Tschechisch	11.035
Ungarisch	25.884

Quelle Anzahl: Statistik Austria

Einen Überblick über die Gesamtfördersummen für die einzelnen Volksgruppen gibt die folgende Tabelle 3. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei keineswegs um die gesamten finanziellen Mittel, die den einzelnen Volksgruppen zur Verfügung standen, handelt. Im jährlichen Volksgruppenförderungsbericht des Bundeskanzleramts an den Nationalrat bleiben andere zusätzliche Quellen – weitere Bundesbehörden, Landesbehörden, europäische Projektmittel und Eigenmittel – unberücksichtigt.

Tabelle 3: Volksgruppenförderung (VF) des Bundeskanzleramts (in Euro)

Volksgruppe	2018*	2019*	2020
Burgenlandkroaten	1.137.466,00	1.110.400,00	1.161.785,00
Roma	385.934,00	432.900,00	406.800,00
Slowaken	122.800,00	124.800,00	118.800,00
Slowenen	1.421.000,00	1.423.480,00	1.295.140,00
Tschechen	404.100,00	393.400,00	549.475,00
Ungarn	445.350,00	436.400,00	435.355,00
SUMMEN	3.916.650,00	3.921.380,00	3.967.355,00

* Jahreszahlen beziehen sich auf das Veröffentlichungsjahr des jeweiligen VF-Berichts³

1.1 Aktuelle Entwicklungen

Wichtigste Entwicklung im Berichtszeitraum ist die ausführliche Behandlung jahrzehntelanger Volksgruppenanliegen in einem eigenen Kapitel auf Seite 12f. des Regierungsprogramms 2020-2024:⁴

Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Volksgruppen (u.a. Bekenntnis zu Minderheitenschulwesen, Minderheitensprachen und Topografie).

Volksgruppenförderung:

- *Bekenntnis zur zeitnahen Erhöhung der Volksgruppenförderung und Absicherung der Medienförderung durch einen eigenen Budgetansatz.*
- *Der Bund bekennt sich zu Gesprächen mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel, die nötigen Finanzierungsmittel wirkungsorientiert (Qualitätssicherung in der Bildungsgruppe) gemeinschaftlich bereitzustellen, damit die Errichtung, Erhaltung und Förderung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten der Volksgruppen sowie sonstiger frühkindlicher Betreuungsangebote gewährleistet ist.*

Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppen im ORF:

- *Sicherstellung der Radioprogramme in Volksgruppensprachen,*
- *Verstärkte Berücksichtigung der Volksgruppen entsprechend den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des ORF,*
- *Erweiterung der Fernsehprogrammfläche auf das Programm ORF III,*
- *Berücksichtigung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen.*

Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Volksgruppenvertretungen zur Prüfung einer Modernisierung der Volksgruppenvertretung.

Volksgruppensprachen im virtuellen Raum:

³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/volksgruppen-foerderung.html>

⁴ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>

- *Amtssprache im virtuellen Raum,*
- *Finanzamt,*
- *Gemeinde-Websites und Online-Dienste der Gemeinden.*

Zweisprachige Bezirksgerichtsbarkeit der Volksgruppen:

- *Absicherung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit im Siedlungsgebiet; bei Zusammenlegungen von Bezirksgerichten im zweisprachigen Gebiet ist sicherzustellen, dass in den Volksgruppensprachen ein gleichberechtigter und leistungsfähiger Teil der österreichischen Justiz bleibt.*

Des Weiteren findet sich auf Seite 39 des Regierungsprogramms, das Vorhaben zur

- *Stärkung der Kunst- und Kulturprojekte im Bereich der anerkannten Volksgruppen*

und auf Seite 221 zur

- *sukzessiven Ausweitung und Optimierung [...] der digitalen Behördenwege [...] für die anerkannten Volksgruppen.*

Erstes Umsetzungsergebnis ist die bereits erfolgte Erhöhung der Fördermittel von 3,9 auf 7,9 Millionen Euro, deren erste deutliche Auswirkungen sich an den Schwerpunktsetzungen der Förderaufrufe im Rahmen der Volksgruppenförderung (VF) für "Interkulturelle Förderungen"⁵ und "Sonstige Zuschüsse"⁶ für 2021 ablesen lassen.

Zum 100-Jahr-Jubiläum der Kärntner Volksabstimmung erfolgte zudem eine einmalige Förderung in Höhe von vier Millionen Euro als weiterer wesentlicher Beitrag zur Stärkung der slowenischen Volksgruppe, die etwa dem zweisprachigen Bildungswesen, dem digitalen zweisprachigen Auftritt der Gemeinden sowie Medien-, Kultur- und Verlagsprojekten gewidmet sind.

Bemühungen, die virtuelle Sichtbarkeit der RMS – in weiterer Folge als Digitalisierungsinitiative oder Digitalisierung bezeichnet – zu verstärken, zeigen ebenfalls erste Auswirkungen, die vor allem im sprachspezifischen Teil (Kapitel 2) des Berichts

⁵ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:0668179b-d4c9-499d-b5f7-2e72522629df/interkult_foerderung_21_volksgruppe.pdf

⁶ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:babb6baa-19cc-4918-a27f-78e7c77ec8b2/foerderungen_2021_sonst_zuschuss_volksgruppe.pdf

behandelt werden, wie andere bereits begonnene Umsetzungen des Regierungsprogramms. Die Auswirkungen dieser intensivierten Wertschätzung der Volksgruppen und ihrer Regional- oder Minderheitensprachen seitens Behörden, Politik und Verwaltung werden mittelfristig voll zur Geltung kommen und im sechsten Staatenbericht Österreichs dokumentiert werden.

1.2 Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats

Da der Berichtszeitraum des Reports – 2018/2019/2020 – im Wesentlichen vor den im Regierungsprogramm 2020-2024 formulierten Vorhaben liegt, befindet sich die Umsetzung einiger Empfehlungen des Ministerkomitees noch im Anfangs- bzw. Vorbereitungsstadium. Empfohlen wurden die vier im Folgenden zitierten Maßnahmen:

- *adopt a structured policy for the protection and promotion of all minority languages, especially in Vienna, and create favourable conditions for their use in public life.*

Volksgruppen und damit RMS als wesentlicher Aspekt des Regierungsprogramms sind ein erster, aber essenzieller Schritt zu einer *structured policy*. Die angekündigte Einbeziehung von Ländern und Gemeinden in die Umsetzung garantiert zusätzliche Präsenz der RMS im öffentlichen Leben nicht nur im Land Wien, sondern im gesamten Bundesgebiet.

- *include in the general curricula an adequate presentation of the history and the culture which is reflected by the regional or minority languages in Austria.*

Eine Anfang 2022 in Kraft tretende Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) sieht im allgemeinen Lehrplan die verbindliche Auseinandersetzung mit Vielfalt und Minderheiten vor. Vielfalt wird dabei als Bereicherung und Potential gesehen, wobei den sechs Volksgruppen und ihren RMS zentrale Bedeutung zukommt, um das Bewusstsein für die Rechte und den Schutz von Minderheiten zu stärken.

Weiters hat das Demokratiezentrum Wien im Auftrag des BMBWF eine Ausstellung zum Minderheitenschulwesen erarbeitet. Die Ausstellung soll einerseits dazu beitragen, die Identität der österreichischen Minderheiten zu stärken, andererseits deren Geschichte und Kultur bewusst zu machen.⁷

- *take practical measures for the use of the Burgenland-Croatian, Hungarian, and Slovenian languages before the relevant judicial and administrative authorities.*

In diesem Zusammenhang sind sowohl die im Regierungsprogramm explizit erwähnte Digitalisierungsinitiative in der Verwaltung als auch das klare Bekenntnis zur Absicherung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit im Siedlungsgebiet zu nennen. Dadurch ist eine wesentliche Voraussetzung einer künftig verstärkten Sichtbarkeit der Möglichkeit, RMS in Justiz und Verwaltung des jeweiligen Siedlungsgebiets zu verwenden, gewährleistet.

- *secure adequate funding for newspapers in Burgenland-Croatian, Hungarian, and Slovenian.*

Durch die im Jahr 2020 beschlossene erhöhte Volksgruppenförderung in Höhe von 7,9 Millionen Euro und dem darin enthaltenen eigenen Budgetansatz für Medien in Gesamthöhe von 700.000,- Euro für je ein vom jeweiligen Volksgruppenbeirat ausgewähltes "Leitmedium" pro RML, sind ab dem Förderjahr 2021 nicht nur periodische Medien in den drei unter Teil III der Charta geschützten Sprachen gesichert, sondern auch die Leitmedien in Slowakisch, Tschechisch und Romanes.

Tabelle 4: Medienförderung 2021 (in Euro)⁸

Sprache	Leitmedium	Fördernehmer	Projekt	Betrag
Burgenlandkroatisch	<i>Hrvatske Novine</i>	<i>Hrvatsko štamparko društvo</i>	Wochenzeitung mit Onlineausgabe	262.800,00

⁷ <http://www.demokratiezentrum.org/ausstellungen/minderheiten/>

⁸ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/volksgruppen-foerderung.html>

Sprache	Leitmedium	Fördernehmer	Projekt	Betrag
Slowakisch	<i>Pohlady</i>	<i>Rakùsko-slovensky kultúrny spolok</i>	vierteljährlich, Digitalisierung*	19.800,00
Slowenisch	<i>Novice</i>	<i>Slovenski medijski center</i>	Wochenzeitung, Digitalisierung*	262.800,00
Tschechisch	<i>Videňské svobodné listy</i>	<i>Menšinová rada české a slovenské větve v Rakosku</i>	2-wöchig, Digitalisierung*	65.000,00
Ungarisch	<i>Rólunk – Ausztria Magyar Oldalai</i>	<i>Burgenlandi Magyar Kultúregyesület</i>	Neugründung eines Onlinemediums**	89.600,00

* Digitalisierung = Umstellung auf Print- mit Onlineausgabe im Rahmen des Projekts.

** Die ungarische Volksgruppe hat sich für ein reines Onlinemedium entschieden

Eine Entscheidung des Volksgruppenbeirats der Roma für ein gemeinsames Leitmedium wird für Anfang Jänner 2022 erwartet. Die beiden Halbjahresschriften d|ROM|a und Romano Centro werden ebenso wie die Jahresschrift VII (früher: Signal) der steirischen Slowenen weiterhin aus der allgemeinen Förderung finanziert.

Hrvatske Novine: <https://hrvatskenovine.at>

Pohlady: <https://www.slovaci.at/clanky.html>

Novice: <https://www.novice.at>

Videňské Listy: <https://www.viden-vsl.at>

Rólunk: <https://rolunk.at/rolunk/>

VII: <http://www.pavelhaus.at//cm/publikationen/signal/>

Romano Centro: <https://www.romano-centro.org/publikationen>

d|ROM|a: <http://www.roma-service.at/droma.shtml>

Durch die Pandemie hat sich Gebrauch und Sichtbarkeit der Volksgruppensprachen in der Öffentlichkeit durch umfassende Informationen zu Covid-19-Maßnahmen erhöht. Die Sicherstellung der Verfügbarkeit entsprechender Informationen erfolgte in enger Kooperation mit der ORF Volksgruppenredaktion und den zuständigen Landesstudios

Burgenland und Kärnten sowie den zuständigen Landesverwaltungen (Volksgruppenbüro Kärnten und Öffentlichkeitsarbeit des Amts der Burgenländischen Landesregierung. Die bundesweite Bereitstellung von Informationen in Volksgruppensprachen wurde von den Betroffenen äußerst positiv aufgenommen.

Im Bereich der VF wurden die Fördervereinbarungen rasch und unbürokratisch der neuen, pandemiebedingten Situation angepasst. Nach einem Rundschreiben an alle Fördernehmerinnen und Fördernehmer und intensiven Einzelkontakten wurden rasch und kreativ neue Umsetzungsmöglichkeiten gefunden und u.a. Online-Sprachunterricht, digitale Lernbetreuung (vor allem in Wien und im Burgenland) und auch digitale Chorproben (im Land Kärnten) ermöglicht.

Während des Distance Learnings wurden RMS gleich allen anderen Unterrichtssprachen und -fächern behandelt. Die dabei entwickelten Lern- und Lehrmaterialien⁹ leisten darüber hinaus einen substanziellen Beitrag zur Intensivierung und Modernisierung des RMS Angebots und unterstützen dadurch nachhaltig die Spracherhaltsbemühungen.

⁹ Siehe u.a. <https://lms.at> und <https://skooly.at/>; Apps des BMBWF, die u.a. auch RML anbieten.

2 Sprachspezifischer Teil

Die jeweils unter Teil II / Artikel 7 gelisteten Aktivitäten beziehen sich auf alle Verwenderinnen- und Verwendergruppen der jeweils behandelten RMS, die in Teil III / Artikel 8-14 beschriebenen Maßnahmen im Wesentlichen auf das im Volksgruppengesetz definierte Sprachgebiet. Um den Bericht nicht mit Wiederholungen zu überlasten, wird auf Fakten, die auf mehrere RMS zutreffen, nach Ersterwähnung ebenso nur noch verwiesen wie auf in Teil 1 dargestellte Inhalte. Die einzelnen Verpflichtungen seitens der Republik Österreich bzw. die zugehörigen Artikel beziehen sich, obwohl im Bericht stark gekürzt, immer auf den vollständigen Text der Charta. In vorherigen Evaluationsberichten als "erfüllt" erachtete und seither unveränderte Verpflichtungen, werden im Text mit der Phrase "weiterhin gewährleistet" erwähnt.

2.1 Burgenlandkroatisch / gradišćansko-hrvatski jezik

2.1.1 Teil II / Artikel 7

Für ausführlichere Informationen siehe die jeweils relevanten Artikel unter 2.1.2.

Art.7.1.a – *Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet* und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – *Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.*

Art.7.1.c – *Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Burgenlandkroatischen: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die auch dem Burgenlandkroatisch zugutekommt.*

Art.7.1.d – *Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich: Weiterhin gewährleistet, siehe auch Digitalisierungsinitiative.*

Art.7.1.e – *Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprechergruppen des Burgenlandkroatisch: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet.*

Art.7.1.f – *Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen:* Weiterhin gewährleistet.

Art.7.1.g – *Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und -Sprecher des Burgenlandkroatischen:* Durch die Volkshochschule (VHS) der Burgenländischen Kroaten und ein bundesweites VHS-Angebot gewährleistet.

Art.7.1.h – *Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen:* Universität Graz, Universität Wien, Pädagogische Hochschule (PH) des Burgenlands.

Art.7.1.i – *Förderung grenzüberschreitenden Austauschs:* Enge Kontakte und gemeinsame Projekte mit Sprechern in Mähren/CZ, der Slowakei und Westungarn.

Art.7.2 – *Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung:* Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet.

Art.7.3 – *Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen Sprecherinnen und Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien:* Nach wie vor gewährleistet / durch die unter 1.2. erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

Art.7.4 – *Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Burgenlandkroatisch Verwenderinnen und Verwender / Einrichtung von Interessensvertretungen:* weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt.

Fördermaßnahmen sind zwar auf das Burgenland konzentriert, aber keineswegs beschränkt. So werden aus der VG-Förderung u.a. Vorhaben in Wien mit jährlich ca. 160.000,- Euro gefördert. Aktivitäten zum Burgenlandkroatisch in Wien sind u.a. die zweisprachige Kindergruppe *Viverica* für 3-6jährige und die Samstagsschule *Jezniča Hiša* für 3-12jährige des Wiener *Hrvatski Centar*.

2.1.2 Teil III / Artikel 8-14

2.1.2.1 Artikel 8 – Bildung

Art.8.1.iii – *Burgenlandkroatisch als wesentlicher Teil vorschulischer Bildung:* In Kinderbetreuungseinrichtungen des Sprachgebiets sind mindestens 12 Stunden pro Woche und Gruppe dem Burgenlandkroatisch gewidmet. Darüber hinaus kann Burgenlandkroatisch verwendet werden, wenn dies 25% der Eltern wollen. Im Kindergartenjahr 2018/2019 wurden 2.365 Kinder in Burgenlandkroatisch und Ungarisch an 46 Einrichtungen (37 Burgenlandkroatisch und 9 Ungarisch) in 119 Gruppen betreut.

Art.8.1.iii – *Burgenlandkroatisch als wesentlicher Teil der Grundschule: Situation unverändert.*

Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler in Volksschulen

Schuljahr	Schüler/innen
2018/2019	1.531
2019/2020	1.738
2020/2021	1.719

Im Schuljahr 2020/21 war Burgenlandkroatisch an 23 zweisprachigen Volksschulen Unterrichtssprache und in zwei Klassen (23 Schülerinnen und Schüler) an deutschsprachigen Volksschulen Unterrichtssprache sowie in drei weiteren Klassen (23 Schülerinnen und Schüler) Pflichtfach. Zusätzlich wurden 314 Schülerinnen und Schüler im Rahmen sogenannter "unverbindlicher Übungen" (≈ Freifach) in Burgenlandkroatisch unterrichtet.

Art.8.1.iii – *Burgenlandkroatisch als Unterrichtsfach an Hauptschulen/Mittelschulen, Gymnasien: Die Situation ist ebenfalls unverändert, wobei die Herausforderung des beträchtlichen Rückgangs der Schülerinnen- und Schülerzahl im Übergang von der*

Volksschule zu weiterführenden Mittelschulen, Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) und Gymnasien nach wie vor besteht.

Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler in Mittelschulen

Schuljahr	Schüler/innen
2018/2019	239
2019/2020	316
2020/2021	282

Im Folgenden die Statistik des Schuljahres 2020/21 für AHS und Gymnasien des Burgenlands:

Tabelle 7: Schülerinnen und Schüler in AHS/Gymnasien

Schulen	Schüler/innen
Zweisprachiges Gymnasium Oberwart	109
3 AHS mit Pflichtfach Burgenlandkroatisch	156
3 AHS mit Freifach Burgenlandkroatisch	15
GESAMT	280

Art.8.1.div – Burgenlandkroatisch als Angebot an berufsbildenden Schulen (BS): Für diesen Bereich liegt ebenfalls eine detaillierte Statistik für das Schuljahr 2020/21 vor:

Tabelle 8: Schülerinnen und Schüler in *berufsbildenden Schulen*

Schulen	Schüler/innen
3 BS mit Pflicht- oder Wahlpflichtfach Burgenlandkroatisch	138
4 BS mit Freifach Burgenlandkroatisch	20
Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik mit Burgenlandkroatisch als Freifach	23
GESAMT	181

Art.8.1.eiii – Burgenlandkroatisch als Studienangebot an Hochschulen und Universitäten

- Burgenlandkroatisch als Fach im Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Graz,
- Lehrveranstaltungen zum Burgenlandkroatisch im Slawistik Studium an der Universität Wien.

Art.8.1.fiii – Burgenlandkroatisch als Angebot in der Erwachsenenbildung:

Erwachsenenbildung wird im Wesentlichen von den Burgenländischen Volkshochschulen (VHS) abgedeckt, die nicht nur Kurse in Burgenlandkroatisch anbieten, sondern eine eigene VHS – *Narodna visoka škola Grandišćanskih Hrvatov* – betreiben.¹⁰

Art.8.1.g – Geschichte und Kultur des Burgenlandkroatischen als Teil des Lehrplans: Siehe die unter 1.2 erwähnte Verordnung des BMBWF für 2022.

Art.8.1.h – Lehrer/innenaus- und Fortbildung für Burgenlandkroatisch: an der *Privaten Pädagogischen Hochschule (PPH) Burgenland* weiterhin gewährleistet:

¹⁰ <https://www.vhs-burgenland.at/regionale-kontakte/volkgruppen/>

- Studienfach BKK (= Burgenlandkroatisch und Kroatisch) und *Bachelor of Education* mit Zusatzqualifikation Burgenlandkroatisch an der PPH Burgenland,¹¹
- Hochschullehrgang und Zusatzqualifikation Zweisprachiger Unterricht Deutsch/Kroatisch an der PPH Burgenland,
- Fortbildungsangebote an der PPH Burgenland

Art.8.1.i – *Aufsichtsorgan und regelmäßige Berichte zur Situation des Burgenlandkroatischen*: Abteilung Päd/2 für Minderheitenschulwesen der Bildungsdirektion Burgenland mit neuerdings jährlichen Onlineberichten, aus dem die hier verwendeten Daten zum Schuljahr 2020/21 stammen.

Art.8.2 – *Burgenlandkroatisch als Angebot außerhalb des definierten Sprachgebiets*: Neben speziellen Aktivitäten von Volksgruppenvereinen in Wien (siehe 2.1.1), werden regelmäßig Sprachkurse an den beiden größten Universitäten (Wien, Graz) und sporadisch auch an VHS und Bildungseinrichtungen in anderen Bundesländern angeboten.

2.1.2.2 Artikel 9 – Justizbehörden

Burgenlandkroatisch ist traditionell eine eher lokale Sprache, die vor allem in örtlichen Schulen, der Religionsausübung, Lokalverwaltung und in den Medien verwendet wird. Da die dominante überregionale Verwaltungs- und Gerichtssprache im Sprachgebiet seit Jahrhunderten jedoch vor allem das Deutsche ist, besteht kaum Verwendungstradition in diesen Domänen. Bemühungen, die Situation zu ändern, sind bisher erfolglos geblieben. Auch die Erarbeitung und Publikation eines Wörterbuchs der Rechtsterminologie des Burgenlandkroatischen brachte keine Verbesserung.¹² Österreich hat sich bei der Ratifizierung der Charta verpflichtet, das Recht auf Gebrauch des Burgenlandkroatischen mit/von Justizbehörden zu gewährleisten. Da dieses Recht in allen Fällen durch die österreichische Gesetzgebung gewährleistet und den Betroffenen zudem bekannt ist, sind die Verpflichtungen unter Artikel 9 grundsätzlich erfüllt. Nichtsdestotrotz werden die Bemühungen fortgesetzt, Burgenlandkroatisch nicht nur potenziell, sondern auch praktisch in dieser Domäne zu verankern. Dafür spricht auch das klare Bekenntnis zum

¹¹ <https://www.ph-burgenland.at/studium/hochschullehrgaenge/zweisprachiger-unterricht-deutschkroatisch/>

https://www.ph-burgenland.at/fileadmin/user_upload/Studium/Bachelor_Sekundarstufe/kroa.pdf

¹² Tomsich, Rudolf. 1999. *Pravni Rječnik. Nimško-Gradišćanskohrvatski / Rechtswörterbuch. Deutsch-Burgenländischkroatisch*. Wien: Bundeskanzleramt.

Erhalt und zur Förderung der *zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit der Volksgruppen im Regierungsprogramm (siehe 1.1)*.

Art.9.1.aii – *Recht des/der Angeklagten auf Burgenlandkroatisch in Strafverfahren*

Art.9.1.iii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Burgenlandkroatisch in Strafverfahren*

Art.9.1.bii – *Recht des/der Angeklagten auf Burgenlandkroatisch in Zivilverfahren*

Art.9.1.iii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Burgenlandkroatisch in Zivilverfahren*

Art.9.1.cii – *Recht des/der Angeklagten auf Burgenlandkroatisch in
Verwaltungsverfahren*

Art.9.1.ciii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Burgenlandkroatisch in
Verwaltungsverfahren*

Art.9.1.d – *kostenfreie Übersetzungen in/von Burgenlandkroatisch von Dokumenten und
vor Gericht*

Art.9.2.a – *Anerkennung von Dokumenten in Burgenlandkroatisch vor Gericht*

2.1.2.3 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Der unter Artikel 9 skizzierten Verwendungstradition entsprechend wird Burgenlandkroatisch bei weitem häufiger in lokal-mündlichen als in überregional-schriftlichen Verwaltungsdomänen verwendet. Verpflichtungen unter Artikel 10 betreffen vor allem die Gewährleistung der Möglichkeit der Verwendung des Burgenlandkroatischen im Kontakt mit und durch Verwaltungsbehörden. Da diese gegeben ist, erfüllt die Republik Österreich ihre Verpflichtungen in diesem Bereich, denen zudem durch die im Regierungsprogramm (siehe 1.1) festgelegte Digitalisierungsinitiative verstärkt nachgekommen (werden) wird. Darüber hinausgehende Auswirkungen könnten auch das Angebot von Dokumenten regionaler Behörden in RMS fördern. Erstes positives Zeichen in

diese Richtung ist die Website des Landes Burgenlands zum 100jährigen Jubiläum in allen Landessprachen und damit auch in Burgenlandkroatisch.¹³

Art.10.1.iii – Anträge an alle Behörden des Sprachgebiets und Antworten in Burgenlandkroatisch: Mündliche Anfragen und Beantwortungen in Burgenlandkroatisch sind möglich und in vielen Fällen die Regel. Für den schriftlichen Amtsverkehr sind zwar alle Vorkehrungen getroffen, doch wird diese Möglichkeit weniger häufig wahrgenommen.

Art.10.1.c – Möglichkeit von Bundesbehörden Dokumente in Burgenlandkroatisch zu veröffentlichen: Durch die laufende, im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsoffensive werden die bisher bereits vorhandenen Möglichkeiten, u.a. der Bundesfinanzverwaltung,¹⁴ verstärkt.

Art.10.2.b – Möglichkeit von Anträgen an regionale und lokale Behörden in Burgenlandkroatisch: Siehe Art.10.1.iii.

Art.10.2.d – Dokumente lokaler Behörden in Burgenlandkroatisch: Auch hier ist die eingeleitete Digitalisierungsinitiative als zusätzliche Verstärkung bestehender Möglichkeiten zu erwähnen, um den Gebrauch in Zukunft auch im virtuellen Raum weiter zu erleichtern.

Art.10.4.a – Kostenfreie Übersetzungen in/von Burgenlandkroatisch: Weiterhin gewährleistet.

Art.10.5 – Möglichkeit der Verwendung und Anpassung von Familiennamen in Burgenlandkroatisch: Weiterhin gewährleistet.

2.1.2.4 Artikel 11 – Medien

Einen Überblick des Angebots des ORF, der seit 2002 zu regelmäßigen Sendungen in den RMS verpflichtet ist, findet sich auf dessen Website.¹⁵ Seit März 2019, steht auf der ORF-

¹³ <https://www.1921-2021.at/hr/>

¹⁴ https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/_start.asp??typ=AW&styp=spr

¹⁵ <https://der.orf.at/kundendienst/volksgruppen100.html>

Mediathek erstmals unbefristet das zeit- und kulturhistorische Videoarchiv „Volkgruppen in Österreich“ zur Verfügung.¹⁶

Art.11.1.bii – Regelmäßige Hörfunksendungen in Burgenlandkroatisch:

Tabelle 9: Sendungen des ORF Landesstudios Burgenland (mit Ausstrahlung nach Wien)

Sendung	Sendetermin	Dauer
<i>Nachrichten</i>	Mo-Sa / 12.40	2 min
<i>Hrvatski zurnal / Kulturni tajedan</i>	Mo-So / 18.05	40 min
<i>Rub i sredina</i>	Mo / 20.05	25 min

Sämtliche Radiosendungen und Nachrichten stehen in der ORF-Mediathek online zur Verfügung.¹⁷ Förderungen erhalten weiters die Sendungen von *Radio Mora*, das von *Veliki Borištof* (Großwarasdorf) aus in erster Linie den Bezirk Oberpullendorf (*Felsöpulya*) abdeckt, aber auch online empfangbar ist.¹⁸ Ab 2021 wird ein deutlicher Ausbau der Reichweite von Radio Mora und bzgl. Romanes und Ungarisch aus der VF unterstützt.

Art.11.1.cii – Regelmäßige TV-Programme in Burgenlandkroatisch:

Tabelle 10: Sendungen des ORF Landesstudios Burgenland (mit Ausstrahlung nach Wien):

Sendung	Sendetermin	Dauer
<i>Dobar dan Hrvati</i>	So / 13.30	30 min

¹⁶ <https://tvthek.orf.at/history/Volkgruppen-in-Oesterreich/13557924>

¹⁷ <https://radiothek.orf.at/vgrp>

¹⁸ http://download.radioop.at/Sendeschema_RadioOP.pdf

TV-Sendungen werden auf ORF 2 ausgestrahlt, in der folgenden Woche auf ORF 3 wiederholt und stehen in der ORF-Mediathek online zur Verfügung.¹⁹ Das Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppen im TV-Programm ORF 3 ist im aktuellen Regierungsprogramm verankert (siehe oben 1.1).

Art.11.1.d – Unterstützung von AV Produktionen in Burgenlandkroatisch: AV Produktionen in Burgenlandkroatisch haben sich in die sozialen Medien verlagert, wie u.a. die YouTube und Instagram-Kanäle des *Hrvatski centar* und des *Hrvatski akademiski klub* zeigen.²⁰ Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum die im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsinitiative zu erwähnen.

Art.11.1.ei – Unterstützung einer Zeitung in Burgenlandkroatisch

Tabelle 11: Überblick der (geförderten) Printmedien:

Medium	Frequenz	Herausgeber	Anmerkung
<i>Hrvatske Novine</i>	wöchentlich/online	<i>Hrvatsko štamparsko društvo</i>	Leitmedium
<i>Crikveni Glasnik</i>	wöchentlich	<i>Diözese Eisenstadt</i>	Katholische Kirchenzeitung
<i>Glasilo</i>	vierteljährlich	<i>Hrvatsko kulturno društvo</i>	Vereinsorgan
<i>Novi Glas</i>	vierteljährlich/online ²¹	<i>Hrvatski akademiski klub</i>	Vereinsorgan
<i>Gradišće Kalendar</i>	jährlich	<i>Hrvatsko štamparsko društvo</i>	Almanach

Zur im Regierungsprogramm (siehe 1.1.) verankerten Förderung und Stärkung des Leitmediums *Hrvatske Novine* siehe auch Tabelle 5.

¹⁹ <https://tvthek.orf.at/profiles/genre/Volksgruppen/70443#scroll>

²⁰ <https://www.youtube.com/channel/UCF2pBq87cyxazVvHQLgcuZg/about>
https://www.instagram.com/hak_ovci/ / https://www.youtube.com/channel/UC_DZT9q2AyFRlzp6aOFZRDg
https://www.instagram.com/centar_bec/

²¹ Von jungen Mitgliedern des *Hrvatski akademiski klub* erstellt und betreut: <https://noviglas.online>

Art.11.1.fii – Möglichkeit der Förderung für AV Produktionen in Burgenlandkroatisch: Weiterhin gewährleistet. Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum die im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsinitiative zu erwähnen.

Art.11.2 – Garantie des ungehinderten Empfangs bzw. der Wiederausstrahlung von Radio- und TV-Sendungen in Burgenlandkroatisch aus Nachbarländern und der Pressefreiheit: Weiterhin gewährleistet.

2.1.2.5 Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Art.12.1.a – Unterstützung kultureller Produkte/Produktionen in/zu Burgenlandkroatisch: Weiterhin gewährleistet.

Tabelle 12: Anteil für "Kultur" an der VF

Förderbericht	Betrag in Euro	%
2018	179.450,00	15,78%
2019	206.745,00	18,62%

% an Gesamtförderung (siehe Tabelle 5)

Art.12.1.d – Berücksichtigung des Burgenlandkroatischen bei kulturellen Aktivitäten und deren Förderung: Weiterhin gewährleistet.

Art.12.2 – Unterstützung von kulturellen Aktivitäten in/zu Burgenlandkroatisch außerhalb des Sprachgebiets: Nach wie vor durch geförderte Aktivitäten in Wien und den Bundesländern gewährleistet.

Art.12.3 – Berücksichtigung des Burgenlandkroatischen in Auslandskulturaktivitäten: Die von den RMS und damit dem Burgenlandkroatischen reflektierte traditionelle Vielfalt Österreichs ist Teil der Auslandskulturaktivitäten des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten, was sich u.a. im Bestand der 65 Österreich-

Bibliotheken in 28 Ländern und den Aktivitäten des Netzwerks der Österreichischen Kulturforen im Ausland äußert.²²

2.1.2.6 Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Art.13.1.d – *Unterstützung des Gebrauchs von Burgenlandkroatisch im wirtschaftlichen und sozialen Leben: Weiterhin gewährleistet.*

2.1.2.7 Artikel 14b – Grenzüberschreitender Austausch

Kontakte mit Organisationen von Verwendern des Burgenlandkroatischen im angrenzenden Ausland – Mähren/CZ, Slowakei, Westungarn – sind nach wie vor ebenso gewährleistet und werden z.T. auch gefördert wie Kontakte und Austausch mit Partnerinnen und Partnern und Institutionen in Kroatien.

2.1.3 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees

- *Ensure an efficient and timely processing of promotional funds for Burgenland-Croatian, in co-operation with the speakers.*

Der 2018 eingeleitete Prozess zur Verbesserung der Bedingungen der Förderabwicklung hat bereits zu einer deutlich beschleunigten Abwicklung geführt und wird derzeit vor dem Hintergrund der Budgetverdopplung intensiviert weitergeführt.

- *Include the teaching of the history and the culture reflected by the Burgenland-Croatian language in the curriculum of the German-medium schools in Burgenland.*

²² <https://www.bmeia.gv.at/themen/auslandskultur/>

Durch die Anfang 2022 in Kraft tretende Verordnung des BMBWF (siehe oben 1.2) nicht nur für das Burgenland, sondern für das gesamte Bundesgebiet geregelt.

- *Facilitate the publication by local authorities of their official documents in Burgenland-Croatian.*

Durch die bereits begonnene, im Regierungsprogramm formulierte Förderung der Volksgruppensprachen *als Amtssprachen im virtuellen Raum und auf Gemeinde-Websites und Online-Diensten der Gemeinden (siehe 1.1) ist die Basis gelegt, diese Empfehlung spätestens bis zur Vorlage des nächsten Berichts umzusetzen.*

2.2 Romanes / Romani čhib

Obwohl die Ratifizierung der Charta für Romanes deren Gültigkeit auf die traditionell im Burgenland ansässigen Sprecherinnen und Sprecher, die sogenannten *Burgenland-Roma*, beschränkt, sind in der Regel mehr als 50% der Roma VF für Aktivitäten außerhalb des Burgenlands vorgesehen:

Tabelle 13: Förderverteilung für Romanes nach Bundesländern (in Euro)

Förderbericht	Gesamt	Burgenland	%	Wien	%	Steiermark	%
2018	385.934,00	179.000,00	46,38%	206.934,00	53,62%	–	–
2019	432.900,00	184.300,00	42,56%	241.600,00	55,82%	7.000,00	1,62%

Vereine der *Sinti* wurden in der Vergangenheit in Kärnten und Oberösterreich gefördert. Seit 2019 ist ein Sinti-Verein mit Sitz in Wien aktiv, der im Rahmen der Volksgruppenförderung gefördert wird und in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt.

Neben den Sinti, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt leben, sind weiters die vor allem im Großraum Wien ansässigen *Lovara* zu den traditionell in Österreich lebenden Sprecherinnen und Sprechern des Romanes zu rechnen. Alle drei Gruppen – Burgenland-

Roma, Lovara und Sinti – sind von Sprachverlust bedroht, weswegen das Hauptaugenmerk der Förderaktivitäten sprachbewahrenden Maßnahmen gilt. Positiv in diesem Spannungsfeld von Sprachverlust und Spracherhalt ist die Beteiligung von Mitgliedern anderer mittlerweile auf dem Bundesgebiet lebender Roma-Gruppen, die Romanes nach wie vor als Gruppensprache verwenden, am Emanzipationsprozess. Da diese außerhalb des Burgenlands in fast allen Roma-Vereinen mitarbeiten und damit auch indirekt an der Volksgruppenanerkennung teilhaben, leisten sie einen wichtigen Beitrag zu den Spracherhaltsbemühungen der traditionell ansässigen Gruppen.

2.2.1 Teil II / Artikel 7

Art.7.1.a – *Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet* und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – *Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.*

Art.7.1.c – *Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Romanes: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die auch dem Romanes zugutekommt. In diesem Zusammenhang sind auch die österreichische Roma Strategie und die Roma Dialogplattform des Bundeskanzleramts zu nennen, die im Rahmen der einzelnen Themen auch immer wieder den Stellenwert des Romanes für die Identität der Volksgruppe thematisiert.²³*

Art.7.1.d – *Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich: Da der Gebrauch des Romanes im privaten Gebrauch durch Sprachverlust massiv gefährdet ist, stehen Unterstützungsmaßnahmen – nicht nur, aber vor allem, was das Lehr- und Lernangebot anbelangt (siehe unten) – für dessen Erhalt im Fokus der Fördermaßnahmen. Dabei ist auch die mit dem Gebrauch im öffentlichen Bereich bewirkte Wertschätzung von Bedeutung. Dazu zählen die beiden oben (1.2) gelisteten Zeitschriften, aber auch das Angebot des ORF:*

Tabelle 14: Romanes-Sendungen des ORF

²³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/roma-strategie.html>

Medium	Sendung	Sendetermin	Dauer
Radio	<i>Roma sam</i>	wöchentlich Mo / 20.50	20 min
TV	<i>Servus, Szia, Zdravo, Del tuha</i>	6x jährlich So / 13.05	25 min

Das auf ORF 2 gesendete TV-Magazin, das aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Volksgruppen dem Romanes (*Del tuha*) gewidmet ist, wird am folgenden Tag auf ORF 3 wiederholt und steht zusammen mit den Radiosendungen und zusätzlichen Nachrichten auch online zur Verfügung. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist der auch von der VF unterstützte YouTube Kanal des Vereins *Roma Service*.²⁴

Von ebensolcher Bedeutung ist der regelmäßige (symbolische) Gebrauch des Romanes von Volksgruppenvertreterinnen und -vertretern in der Öffentlichkeit und bei Medienauftritten, was ebenfalls durch sprachentwickelnde Maßnahmen seitens der VF ermöglicht wurde und nach wie vor wird. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Website des Landes Burgenlands zum 100jährigen Jubiläum in allen Landessprachen und damit auch in Romanes.²⁵

Art.7.1.e – Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprecherinnen- und Sprechergruppen des Romanes: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet.

Art.7.1.f – Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen: Der 2011 aufgrund mangelnden Interesses eingestellte Romanes-Unterricht konnte mit dem Schuljahr 2019/20 an je einer Volks- und Mittelschule in *Erba* (Oberwart) als "Unverbindliche Übungen" (≈ Freifach) reaktiviert und trotz Pandemie im folgenden Schuljahr fortgesetzt werden. Lehrpersonal wurde im Rahmen der Aktivitäten des aus der VF jahrelang geförderten [romani] Projekts ausgebildet, zu dessen Aufgaben auch die Entwicklung geeigneter Lehrmaterialien zählte.

²⁴ <https://volksgruppen.orf.at/roma/> <https://www.youtube.com/channel/UCUuziVqOLuCdUgbE2Vp0Qqw>

²⁵ <https://www.1921-2021.at/hr/>

Zahlen zum regelmäßigen Romanes "Muttersprachlichen Unterricht" – aktuell sind vier Lehrpersonen an zehn Wiener Schulen tätig – liegen für die Schuljahre 2017/18 bis 2010/21 vor:

Tabelle 15: Romanes-Unterricht in Wien

Schuljahr	Schüler/innen
2017/18 ²⁶	183
2018/19 ²⁷	191
2019/20 ²⁸	280
2020/21	305

Verwendet werden u.a. im Rahmen eines von der VF ko-finanzierten Europaratsprojekts produzierte Lehrmaterialien. Weitere Aktivitäten zur Intensivierung des Romanes-Unterrichts durch die Teilnahme an einem Projekt zum plurilingualen Romanes-Unterricht der *Language Policy Division* des Europarats haben sich pandemiebedingt verzögert, sind aber geplant.²⁹

Art.7.1.g – Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und-Sprecher des Romanes: Im Burgenland vor allem durch das regelmäßige Angebot der Roma VHS gewährleistet,³⁰ in Wien durch gelegentliche Kurse an verschiedenen VHS; zudem bieten Roma-Vereine offene Sprachkurse an und informieren über Sprache und Kultur der Roma im Rahmen von Seminaren an Schulen.

²⁶ <https://docplayer.org/133885126-Der-muttersprachliche-unterricht-in-oesterreich-statistische-auswertung-fuer-das-schuljahr-2018-19.html>

²⁷ https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&type=neuerscheinungen&pub=824

²⁸ Laut Information des Sprachförderzentrums der Bildungsdirektion Wien: <https://www.sfz-wien.at/>

²⁹ <https://www.coe.int/en/web/language-policy/the-qualirom-project-and-the-support-of-the-european-centre-for-modern-languages-ecml->

³⁰ <https://www.vhs-roma.eu>

Art.7.1.h – Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen:

Forschung zum Romanes und (noch) unregelmäßiger Unterricht findet nach wie vor im Rahmen des [romani] Projekts an der Universität Graz statt.³¹ Die an der Pädagogischen Hochschule (PH) des Burgenlands eingerichtete Lehrer/innenausbildung ist aufgrund zu geringer Anmeldungen bisher nicht zustande gekommen,³² doch wird regelmäßig Lehrer/innenfortbildung zum Romanes angeboten.

Art.7.1.i – Förderung grenzüberschreitenden Austauschs: Es bestehen nach wie vor enge

Kontakte und gemeinsame, zum Teil auch geförderte Projekte mit Organisationen von Romanes-Sprecherinnen und -Sprechern im angrenzenden Ausland, vor allem der Slowakei, Slowenien und Ungarn, sowie mit internationalen Vertretungen der Roma.

Art.7.2 – Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung:

Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind wiederum die österreichische Roma Strategie und die Roma Dialogplattform des Bundeskanzleramts zu nennen (siehe auch oben 7.1.c.).

Art.7.3 – Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen

Sprecherinnen und Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien: Nach wie vor gewährleistet / durch die unter 1.2. erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

Art.7.4 – Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Romanes Verwender /

Einrichtung von Interessensvertretungen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt. In diesem Zusammenhang sind neben der österreichischen Roma Strategie auch die Roma Dialogplattform des Bundeskanzleramts zu erwähnen sowie die Antiziganismus-Konferenz der Nationalen Roma Kontaktstelle im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes (November 2018), bei der auch eine Romanes-Simultanübersetzung zur Verfügung gestellt wurde (siehe auch oben 7.1.c.).

³¹ <http://romaniprojekt.uni-graz.at>

³² <https://volksgruppen.orf.at/v2/roma/stories/2978193/>

2.2.2 Umsetzung der dringenden Empfehlung des Expertenkomitees

- *Ensure an efficient and timely processing of promotional funds for Romani, in co-operation with the speakers.*

Der 2018 eingeleitete Prozess zur Verbesserung der Bedingungen der Förderabwicklung hat bereits zu einer deutlich beschleunigten Abwicklung geführt und wird derzeit vor dem Hintergrund der Budgetverdopplung intensiviert weitergeführt.

2.3 Slowakisch / slovenský jazyk

Da die slowakische Volksgruppe in Wien konzentriert ist und es folglich keinerlei Vertretungsorganisationen in anderen Teilen Österreichs existierten, kommt die VF ausschließlich in diesem Bundesland zur Anwendung. Darüber hinaus ist Slowakisch-Verwendung neuerdings auch im Burgenland und in Niederösterreich dokumentiert.

2.3.1 Teil II / Artikel 7

Art.7.1.a – *Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet* und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – *Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.*

Art.7.1.c – *Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Slowakisch: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die auch dem Slowakischen zugutekommt.*

Art.7.1.d – *Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich: Was die Förderung des Sprachgebrauchs des Slowakischen anbelangt, sind einerseits die oben (1.2) als Leitmedium erwähnte Vierteljahresschrift *Pohlady*, andererseits vor allem das Angebot des ORF zu erwähnen:*

Tabelle 16: Slowakisch-Sendungen des ORF

Medium	Sendung	Sendetermin	Dauer
Radio	<i>Rádio Dia:tón</i>	zweiwöchentlich Mo / 21.40	20 min
TV	<i>Slovenské Ozveny</i>	6x jährlich So / 13.05	25 min

Das auf ORF 2 gesendete TV-Magazin wird in der Folgeweche auf ORF 3 wiederholt und steht mit Radiosendungen und zusätzlichen Nachrichten online zur Verfügung.³³

Art.7.1.e – Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprecherinnen- und Sprechergruppen des Slowakischen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet.

Art.7.1.f – Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen: Die Lehrer/innenausbildung für Slowakisch wird in Kooperation der PH Wien mit der Universität Wien angeboten.³⁴ Unterricht in und von Slowakisch findet an der *Komenský* Schule statt.³⁵

Tabelle 17: Slowakisch in Wien im Schuljahr 2019/20

Stufe	Klassen/Gruppen	Schüler/innen
<i>Kindergarten</i>	1 Gruppe	20
<i>Volksschule</i>	8 Klassen	179
<i>Realgymnasium (= AHS)</i>	12 Klassen	243

Während im Kindergarten des *Komenský* Schulvereins eine von acht Gruppen spezifisch Slowakisch anbietet, wird Slowakisch zusammen mit Tschechisch in AHS und Volksschule

³³ <https://volksgruppen.orf.at/slovaci/>

³⁴ <https://studieren.univie.ac.at/studienangebot/lehramtsstudien/slowakisch-unterrichtsfach/>

³⁵ <https://www.komensky-vienna.at/>

angeboten, wobei in letzterer fünf Unterrichtsstunden pro Woche explizit in Slowakisch gestaltet werden.

Immer wichtiger für den Erhalt des Slowakisch als RMS wird der grenzüberschreitende Bilingualismus, der sich u.a. im Angebot muttersprachlichen Unterrichts in den an die Slowakei angrenzenden Bundesländern Burgenland (Bgld) und Niederösterreich (NÖ) manifestiert:

Tabelle 18: Slowakisch-Unterricht außerhalb Wiens

Schuljahr	Schüler/innen	im Bgld	in NÖ
2017/18	316	186	130
2018/19	312	206	106

Art.7.1.g – Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und -Sprecher des Slowakischen: Hier ist wieder in erster Linie das Angebot der VHS nicht nur, aber vor allem in Wien anzuführen.³⁶

Art.7.1.h – Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen: Slowakisch ist Teil des Bachelorstudiums Slawistik und kann als Masterlehrgang an der Universität Wien belegt werden.³⁷

Art.7.1.i – Förderung grenzüberschreitenden Austauschs: Kontakte und immer wieder auch gemeinsame Aktivitäten mit Organisationen und Institutionen in der Slowakei.

Art.7.2 – Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet.

Art.7.3 – Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien: Nach wie vor gewährleistet /

³⁶ <https://www.vhs.at/de/k/sprachen/slowakisch>

³⁷ <https://slawistik.univie.ac.at/studium/studienangebot/>

durch die unter 1.2. erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

Art.7.4 – Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Slowakisch Verwenderinnen und Verwender / Einrichtung von Interessensvertretungen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt.

2.3.2 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees

- *Ensure an efficient and timely processing of promotional funds for Slovakian, in co-operation with the speakers.*

Der 2018 eingeleitete Prozess zur Verbesserung der Bedingungen der Förderabwicklung hat bereits zu einer deutlich beschleunigten Abwicklung geführt und wird derzeit vor dem Hintergrund der Budgetverdopplung intensiviert weitergeführt.

- *Reconsider amending the Private School Act with a view to granting a special legal status to the Komenský School and ensuring the sustainability of its activity.*

Da Gesetzesänderungen immer einen längeren Zeitrahmen haben, wird diese Empfehlung nach wie vor diskutiert. Erste positive Auswirkung ist jedoch das mittlerweile klare Bekenntnis der Bundes- und Landesbehörden zum Erhalt der *Komenský* Schule.

2.4 Slowenisch / slovenski jezik

Slowenisch wird traditionell sowohl in Kärnten als auch in der Steiermark verwendet. Da Slowenisch aufgrund von Urbanisierung heute auch in den Städten außerhalb des Siedlungsgebiets verwendet wird, werden aus der VF mittlerweile auch Aktivitäten der Volksgruppe in Wien unterstützt.

Tabelle 19: Förderverteilung für Slowenisch nach Bundesländern

Förderbericht	Gesamt	Kärnten	Steiermark	Wien
2018	1.421.000,00	1.238.500,00	70.500,00	12.000,00
2019	1.551.700,00	1.475.000,00	65.350,00	11.850,00

2.4.1 Slowenisch in Kärnten

2.4.1.1 Teil II / Artikel 7

Für ausführlichere Informationen siehe auch die jeweils relevanten Artikel unter 2.4.1.2.

Art.7.1.a – Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.

Art.7.1.c – Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Slowenischen: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die auch dem Slowenischen zugutekommt.

Art.7.1.d – Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich: Weiterhin gewährleistet, siehe auch Digitalisierungsinitiative.

Art.7.1.e – Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprecherinnen- und Sprechergruppen des Slowenischen: Weiterhin u.a. durch Volksgruppenbeirat gewährleistet.

Art.7.1.f – Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen: Weiterhin gewährleistet.

Art.7.1.g – Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und -Sprechern des Slowenischen: Durch die Kärntner VHS³⁸ und ein bundesweites VHS-Angebot, vor allem in Wien³⁹ gewährleistet.

Art.7.1.h – Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen: Universitäten Klagenfurt, Graz, Wien.

Art.7.1.i – Förderung grenzüberschreitenden Austauschs: Enge Kontakte und gemeinsame Projekte mit Organisationen und Institutionen im benachbarten Slowenien sowie mit slowenischen Organisationen in Italien, Ungarn, etc.

Art.7.2 – Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet.

Art.7.3 – Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen Sprecherinnen und Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien: Nach wie vor gewährleistet / durch die unter 1.2. erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

Art.7.4 – Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Slowenisch Verwenderinnen und Verwender / Einrichtung von Interessensvertretungen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt.

2.4.1.2 Teil III / Artikel 8-14

2.4.1.2.1 Artikel 8 – Bildung

Die folgende Darstellung beruht vor allem auf den Jahresberichten des Pädagogischen Dienstes / Abteilung III – Minderheitenschulwesen der Bildungsdirektion Kärnten.⁴⁰

³⁸

https://kurse.vhsktn.at/webbasys/index.php?kathaupt=26&suchesetzen=false&kfs_stichwort_schlagwort=Slowenisch&tx_indexedsearch%5Bsubmit_button%5D=SUCHE

³⁹ <https://www.vhs.at/de/k/sprachen/slowenisch>

⁴⁰ <https://www.bildung-ktn.gv.at/Minderheitenschulwesen/Jahresberichte.html>

Art.8.1.iii – Slowenisch als wesentlicher Teil vorschulischer Bildung: Im Schuljahr 2020/21 wurden in Kärnten insgesamt 1.462 Kinder in Vorschuleinrichtungen mit Slowenisch-Angebot betreut:

Tabelle 20: Slowenisch in Kindergärten⁴¹

Typ	Anzahl	Kinder
Kindertagesstätten für unter Dreijährige	8/1eKinderkrippe	167
Kindergarten	23/46 Gruppen	1.049
Horte	6/13 Gruppen	246

Tabelle 21: Förderungen des Landes Kärnten für Kindergärten mit Slowenisch

Jahr	Landesbeitrag
2018/19	1.101.534,21
2019/20	1.278.806,43
2020/21	2.193.092,80

Art.8.1.bii – Slowenisch als wesentlicher Teil der Grundschule: Situation unverändert; im Sprachgebiet werden nach wie vor etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler zum Slowenisch-Unterricht angemeldet.

⁴¹ Siehe dazu den 2021er Bericht zur Lage der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten, der jährlich vom Amt der Kärntner Landesregierung herausgegeben wird: https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen_Menschenrechte/Publikationen/Bericht%20zur%20Lage%20der%20slowenischen%20Volksgruppe%20in%20Kärnten

Tabelle 22: Slowenisch- Schülerinnen und -Schüler in Volksschulen

Schuljahr	Schüler/innen
2017/2018	2.264
2018/2019	2.238
2019/2020	2.023

Im Schuljahr 2020/21 waren im Sprachgebiet 2.028 Schülerinnen und Schüler an 55 Volksschulen zum Slowenisch-Unterricht angemeldet.

Art.8.1.ciii – Slowenisch als Unterrichtsfach an Hauptschulen/Mittelschulen/AHS/Gymnasien (BG/BRG): Hier besteht nach wie vor die Herausforderung des deutlichen Rückgangs der Schülerinnen- und Schülerzahl im Übergang von der Volksschule zu weiterführenden Schulen.

Tabelle 23: Schülerinnen und Schüler in Mittelschulen

Schuljahr	Schüler/innen
2017/2018	305
2018/2019	322
2019/2020	343

Tabelle 24: Schülerinnen und Schüler am slowenischen Gymnasium in Klagenfurt:

Schuljahr	Schüler/innen
2017/2018	559
2018/2019	586
2019/2020	569

Dazu kommen weitere 178 *Schülerinnen und Schüler* an acht AHS mit Slowenisch als Freifach, womit sich die Gesamtzahl für das Schuljahr 2019/20 auf 647 *Schülerinnen und Schüler* erhöht.

Art.8.1.div – Slowenisch als Angebot an berufsbildenden Schulen (BS): In diesem Bereich liegen Daten für die *Schülerinnen- und Schülerzahlen* mit Slowenisch an der zweisprachigen Handelsakademie Klagenfurt (HAK) und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter bei St. Jakob im Rosenthal (HLA) vor:

Tabelle 25: Slowenisch in BS

Schuljahr	HAK	HLA
2017/2018	264	130
2018/2019	253	131
2019/2020	252	132

Dazu kommen weitere 405 *Schülerinnen und Schüler* an sechs weiteren BS – darunter die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik – mit Slowenisch als Freifach, womit sich die Gesamtzahl für das Schuljahr 2019/20 auf 789 *Schülerinnen und Schüler* erhöht.

Art.8.1.eiii – Slowenisch als Studienangebot an Hochschulen und Universitäten:

- Bachelor- und Master-Studium an der Universität Klagenfurt,
- Master-Studium an der Universität Graz,
- Dolmetschstudium an der Universität Graz.

Art.8.1.fiii – Slowenisch als Angebot in der Erwachsenenbildung: Erwachsenenbildung wird im Wesentlichen von den Kärntner VHS abgedeckt.⁴²

Art.8.1.g – Geschichte und Kultur des Slowenischen als Teil des Lehrplans: Siehe die unter 1.2 erwähnte Verordnung des BMBWF für 2022.

Art.8.1.h – Lehrer/innenaus- und Fortbildung für Slowenisch

- Bachelor-Lehramtsstudium an den Universitäten Klagenfurt, Graz, Wien
- Master-Lehramtsstudium an der Universität Klagenfurt
- Ausbildung zweisprachiger Lehrerinnen und Lehrer an der PH Kärnten⁴³
- Fortbildungsangebot der PH Kärnten:⁴⁴
 - Slowenisch im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens/Neue Mittelschulen (NMS),
 - Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Muttersprache.

Art.8.1.i – Aufsichtsorgan und regelmäßige Berichte zur Situation des Slowenischen: Abteilung für Minderheitenschulwesen der Bildungsdirektion Kärnten mit jährlichen Onlineberichten, aus dem die Mehrzahl der hier verwendeten Daten stammen.⁴⁵

Art.8.2 – Slowenisch als Angebot außerhalb des definierten Sprachgebiets: Slowenisch wird außerhalb des Sprachgebiets vor allem, aber nicht nur in der Steiermark (siehe unten 2.4.2) und in Wien angeboten. In letzterem Fall ist besonders das *Slovenski inštitut na Dunaju* mit u.a. einem bilingualen Kindergarten anzuführen.⁴⁶ Slowenisch ist im allgemeinen integraler Bestandteil des vielfältigen schulischen und außerschulischen Angebots auf dem gesamten

⁴²

https://kurse.vhsktn.at/webbasys/index.php?kathaupt=26&suchesetzen=false&kfs_stichwort_schlagwort=Slowenisch&tx_indexedsearch%5Bsubmit_button%5D=SUCHE

⁴³ <https://www.ph-kaernten.ac.at/mehrsprachigkeit/>

⁴⁴ <https://www.ph-kaernten.ac.at/fwb/hochschullehrgaenge/allgemeine-hochschullehrgaenge/>

⁴⁵ <https://www.bildung-ktn.gv.at/Minderheitenschulwesen/Jahresberichte.html>

⁴⁶ <http://www.si-dunaj.at/si/home>

Bundesgebiet, wobei vor allem wieder die VHS zu nennen sind. Zudem gibt es regelmäßige Sprachkurse an den Sprachzentren der Universitäten, die auch der allgemeinen Bevölkerung offenstehen.

2.4.1.2.2 Artikel 9 – Justizbehörden

Kärnten ist das einzige Bundesland, in dem eine andere Gerichts- und Verwaltungssprache als das in diesen Domänen dominante Deutsch, nämlich Slowenisch, Tradition auf lokaler und teilweise auch auf regionaler Ebene hat. Die Verwendungszahlen in den Bezirksgerichten sind leicht rückgängig, am Landesgericht Klagenfurt wurde Slowenisch im Berichtszeitraum nicht als Verfahrenssprache verwendet. Wie die folgende Statistik für das Jahr 2019 demonstriert, wird Slowenisch jedoch nach wie vor mit und von Justizbehörden gebraucht. So hat etwa das BG Bleiburg ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union auf Slowenisch eingebracht (vgl. Rs C-33/17, Čepelnik).

Tabelle 26: Slowenisch bei Gericht im Jahr 2019

Bezirksgericht	Anzahl an Verfahren
<i>Borovlje</i> (Ferlach)	12
<i>Pliberk</i> (Bleiburg)	21
<i>Železna Kapla</i> (Eisenkappel)	6

Es bestehen ernsthafte Bemühungen, etwa in Form eines klaren Bekenntnisses zum Erhalt und zur Förderung der *zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit im Regierungsprogramm (siehe 1.1)*, um die Verwendung des Slowenischen vor Justizbehörden attraktiver auszugestalten, etwa durch die Berücksichtigung von Slowenisch-Sprachkompetenzen bei der Bestellung von Richterinnen und Richtern und der Einstellung von zweisprachigem Personal. *Dadurch könnte sich in Zukunft die Situation stabilisieren und mittelfristig vielleicht sogar eine Trendumkehr eingeleitet werden.*

Da Österreich in der Ratifizierung der Charta unter Artikel 9 jedoch Bestimmungen gewählt hat, die in allen Fällen durch die österreichische Gesetzgebung gewährleistet und den Betroffenen zudem bekannt sind, ist den Verpflichtungen unter Artikel 9 grundsätzlich nachgekommen. Weitere Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs des Slowenischen vor Justizbehörden werden derzeit diskutiert.

Art.9.1.aii – *Recht des/der Angeklagten auf Slowenisch in Strafverfahren*

Art.9.1.aiii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Slowenisch in Strafverfahren*

Art.9.1.bii – *Recht des/der Angeklagten auf Slowenisch in Zivilverfahren*

Art.9.1.biii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Slowenisch in Zivilverfahren*

Art.9.1.cii – *Recht des/der Angeklagten auf Slowenisch in Verwaltungsverfahren*

Art.9.1.ciii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Slowenisch in Verwaltungsverfahren*

Art.9.1.d – *kostenfreie Übersetzungen in/von Slowenisch von Dokumenten und vor Gericht*

Art.9.2.a – *Anerkennung von Dokumenten in Slowenisch vor Gericht*

2.4.1.2.3 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Verpflichtungen unter Artikel 10 betreffen vor allem die Gewährleistung der Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen im Kontakt mit und durch Verwaltungsbehörden. Da diese gegeben ist, erfüllt die Republik Österreich ihre Verpflichtungen in diesem Bereich, denen zudem durch die im Regierungsprogramm (siehe 1.1) festgelegte Digitalisierungsinitiative verstärkt nachgekommen (werden) wird. Service im schriftlich-behördlichen Gebrauch des Slowenischen bietet zudem nach wie vor das Volksgruppenbüro der Kärntner Landesregierung.⁴⁷ Die positive Einstellung des Landes Kärntens zur Mehrsprachigkeit reflektiert auch die zum 100jährigen Gedenken der

⁴⁷ [https://www.ktn.gv.at/SI/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen Menschenrechte](https://www.ktn.gv.at/SI/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen_Menschenrechte)

Volksabstimmung gestaltete Website, die Slowenisch als gleichwertige Möglichkeit zum Deutschen bietet.⁴⁸

Art.10.1.iii – *Anträge an alle Behörden des Sprachgebiets und Antworten in Slowenisch*: Mündliche Anfragen und Beantwortungen in Slowenisch sind möglich und in vielen Fällen die Regel im Sprachgebiet. Den schriftlichen Amtsverkehr unterstützt in vielen Fällen das Volksgruppenbüro der Kärntner Landesregierung.

Art.10.1.c – *Möglichkeit von Bundesbehörden Dokumente in Slowenisch zu veröffentlichen*: Durch die laufende, im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsoffensive werden die bisher bereits vorhandenen Möglichkeiten, u.a. der Bundesfinanzverwaltung,⁴⁹ verstärkt.

Art.10.2.b – *Möglichkeit von Anträgen an regionale und lokale Behörden in Slowenisch*: Siehe Art.10.1.iii.

Art.10.2.d – *Dokumente lokaler Behörden in Slowenisch*: Auch hier ist die eingeleitete Digitalisierungsinitiative als zusätzliche Verstärkung bestehender Möglichkeiten zu erwähnen, die im Übrigen schon erste Auswirkungen zeigt. So ist beispielweise die Website der *Občina Globasnica* (Gemeinde Globasnitz) fast durchgängig zweisprachig verfügbar.⁵⁰ Der Bund stellt Fördermittel bereit, damit weitere Gemeinden diesem Beispiel folgen können.

Art.10.4.a – *Kostenfreie Übersetzungen in/von Slowenisch*: Nach wie vor, vor allem durch das Service des Volksgruppenbüros der Kärntner Landesregierung gewährleistet.

Art.10.5 – *Möglichkeit der Verwendung und Anpassung von Familiennamen in Slowenisch*: Weiterhin gewährleistet.

2.4.1.2.4 Artikel 11 – Medien

Einen Überblick des Angebots des ORF, der seit 2002 zu regelmäßigen Sendungen in den RMS verpflichtet ist, findet sich auf dessen Website.⁵¹ Seit März 2019 steht auf der ORF-

⁴⁸ <https://carinthija2020.ktn.gv.at/SI>

⁴⁹ https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/_start.asp??typ=AW&styp=spr

⁵⁰ <https://www.globasnitz.at/?lang=sI>

⁵¹ <https://der.orf.at/kundendienst/volksgruppen100.html>

Mediathek erstmals unbefristet das zeit- und kulturhistorische Videoarchiv „Volksgruppen in Österreich“ zur Verfügung.⁵²

Art.11.1.bii – Regelmäßige Hörfunksendungen in Slowenisch: Radiosendungen in Slowenisch werden vom ORF Landesstudio Kärnten in Kooperation mit Radio *Agora* ausgestrahlt, wobei der ORF acht Stunden des Tagesprogramms produziert, die auch in der ORF-Mediathek online zur Verfügung stehen.⁵³

Art.11.1.cii – Regelmäßige TV-Programme in Slowenisch:

Tabelle 27: Sendungen des ORF Landesstudios Burgenland (mit Ausstrahlung nach Wien):

Sendung	Sendetermin	Dauer
<i>Dober dan, Koroška</i>	So / 13.30	30 min

TV-Sendungen werden auf ORF 2 ausgestrahlt, in der folgenden Woche auf ORF 3 wiederholt und stehen in der ORF-Mediathek online zur Verfügung.⁵⁴ Das Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppen im TV-Programm ORF 3 ist im aktuellen Regierungsprogramm verankert (siehe oben 1.1).

Art.11.1.d – Unterstützung von AV Produktionen in Slowenisch: Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum die im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsinitiative zu erwähnen.

Art.11.1.ei – Unterstützung einer Zeitung in Slowenisch: Die slowenische Volksgruppe repräsentiert durch den Volksgruppenbeirat hat sich für die Wochenzeitung *Novice* als Leitmedium entschieden,⁵⁵ die im Rahmen der Digitalisierungsinitiative modernisiert werden soll. Die zweisprachige Wochenzeitung *Nedelja* wird weiterhin von der Diözese Gurk publiziert.⁵⁶

⁵² <https://tvthek.orf.at/history/Volksgruppen-in-Oesterreich/13557924>

⁵³ <https://www.agora.at/>; <https://radiothek.orf.at/vgrp>

⁵⁴ <https://volksgruppen.orf.at/slovinci/sporedi/>

⁵⁵ <https://www.novice.at>

⁵⁶ <https://www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/organisation/C2646>

Art.11.1.fii – *Möglichkeit der Förderung für AV Produktionen in Slowenisch: Weiterhin gewährleistet; Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum die im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsinitiative zu erwähnen.*

Art.11.2 – *Garantie des ungehinderten Empfangs bzw. der Wiederausstrahlung von Radio- und TV-Sendungen in Slowenisch aus Nachbarländern und der Pressefreiheit: Weiterhin gewährleistet.*

2.4.1.2.5 Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Art.12.1.a – *Unterstützung kultureller Produkte/Produktionen in/zu Slowenisch: Weiterhin gewährleistet.*

Tabelle 28: Anteil für "Kultur" an der VF

Förderbericht	Betrag in Euro	%
2018	137.498,00	9,68%
2019	151.550,00	10,65%

Art.12.1.d – *Berücksichtigung des Slowenisch bei kulturellen Aktivitäten und deren Förderung: Weiterhin gewährleistet.*

Art.12.2 – *Unterstützung von kulturellen Aktivitäten in/zu Slowenisch außerhalb des Sprachgebiets: Weiterhin durch geförderte Aktivitäten in anderen Bundesländern gewährleistet.*

Art.12.3 – *Berücksichtigung des Slowenischen in Auslandskulturaktivitäten: Die von den RMS und damit dem Slowenischen reflektierte traditionelle Vielfalt Österreichs ist Teil der Auslandskulturaktivitäten des Bundesministeriums für Europäische und Internationale*

Angelegenheiten, was sich u.a. im Bestand der 65 Österreich-Bibliotheken in 28 Ländern und den Aktivitäten des Netzwerks der Österreichischen Kulturforen im Ausland äußert.⁵⁷

2.4.1.2.6 Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Art.13.1.d – *Unterstützung des Gebrauchs von Slowenisch im wirtschaftlichen und sozialen Leben*: Weiterhin gewährleistet.

2.4.1.2.7 Artikel 14b – Grenzüberschreitender Austausch

Kontakte mit Organisationen von Verwenderinnen und Verwendern des Slowenischen in Nachbarländern vor allem mit Partnerinnen und Partnern und Institutionen in Slowenien, aber auch mit slowenischen Organisationen vor allem in Italien und Ungarn sind weiterhin gewährleistet. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die INTERREG Österreich-Slowenien Projekte.⁵⁸ Ein besonders erwähnenswertes Ergebnis dieser erfolgreichen und nachhaltigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist der Geopark Karawanken.⁵⁹

2.4.2 Slowenisch in der Steiermark

Die positive Entwicklung bzgl. Slowenisch in der Steiermark hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt, das Bekenntnis des Landes zu seiner auch slowenischen Tradition und Prägung verstärkt. Ausdruck dessen ist u.a. die Thematisierung des Slowenischen im Rahmen der Sprachenlandschaften der Steiermark-Schau.⁶⁰ Die verstärkte Wertschätzung des Slowenischen in der Region hängt höchstwahrscheinlich auch mit der Ausrichtung des Artikel VII Kulturvereins der Steirischen Slowenen zusammen. Dieser widmet sich nicht nur Geschichte, Kultur und Sprache der Volksgruppe, sondern hat das *Pavlova hiša* (Pavelhaus) von Anfang an als überregionales Kulturzentrum für die gesamte Bevölkerung der Region positioniert.⁶¹

⁵⁷ <https://www.bmeia.gv.at/themen/auslandskultur/>

⁵⁸ <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-3/EU-Programme/INTERREG%20V-A%20Slowenien-Österreich>

⁵⁹ <https://www.geopark.si/> / <https://www.geopark-karawanken.at>

⁶⁰ <https://www.mobilerpavillon.at>

⁶¹ <http://www.pavelhaus.at/>

2.4.2.1 Teil II / Artikel 7

Art.7.1.a – *Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet* und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – *Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.*

Art.7.1.c – *Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Slowenischen: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die auch dem Slowenisch in der Steiermark zugutekommt.*

Art.7.1.d – *Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich:* Was die Förderung des Sprachgebrauchs im öffentlichen Leben anbelangt, verstärken diesen mittlerweile grenzüberschreitende Kontakte und der damit verbundene intensivierte Austausch, was einer Revitalisierung des Slowenischen im Sprachgebiet durchaus förderlich sein könnte. Von Bedeutung sind wiederum die Medien, vor allem das Angebot des ORF, wobei im Hörfunk das Landesstudio Steiermark mit Radio Agora und dem Landesstudio Kärnten kooperiert, wodurch alle Sendungen im steirischen Sprachgebiet empfangbar sind, und auch steirische Inhalte thematisieren.⁶² Ähnliches gilt für das wöchentliche TV-Magazin, das ebenfalls in Kooperation zwischen den Landesstudios Steiermark und Kärnten produziert wird.

Tabelle 29: Slowenisch im TV der Steiermark

Sendung	Sendetermin	Dauer
<i>Dober dan, Štajerska</i>	So / 13.30	30 min

Das auf ORF 2 gesendete TV-Magazin wird in der Folgewoche auf ORF 3 wiederholt und steht mit Radiosendungen und zusätzlichen Nachrichten online zur Verfügung.⁶³

⁶² <https://steiermark.orf.at/v2/studio/stories/2533951/>

⁶³ <https://volksgruppen.orf.at/slovinci/sporedi/>

Art.7.1.e – Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprecherinnen- und Sprechergruppen des Slowenischen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat und engen Kontakt mit Vertretungen der Kärntner Slowenen gewährleistet.

Art.7.1.f – Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen: Im Berichtszeitraum wurde eine Kindergartengruppe in Graz bilingual Slowenisch/Deutsch geführt.⁶⁴ Schulunterricht in Slowenisch wird in der Steiermark an Volks- und Mittelschulen sowie AHS als Wahlpflichtfach und Freifach angeboten. Die Schülerinnen- und Schülerzahlen sind in den letzten zehn Jahren gestiegen und mittlerweile relativ stabil mit Potential nach oben:

Tabelle 30: Slowenisch Unterricht in der Steiermark

Schuljahr	Schüler/innen
2018/19	438
2019/20	474
2020/21	450

Für die Praxisrelevanz und den Austausch der Schülerinnen und Schüler auf Slowenisch werden von steiermärkischen Schulen mit Unterstützung der Bildungsdirektion Steiermark mit Partnerschulen in Slowenien verschiedene Aktivitäten und gemeinsame Projekte organisiert. Für den Erhalt des Slowenischen als RMS wirkt sich auch der grenzüberschreitende Bilingualismus positiv aus, was sich u.a. im Angebot muttersprachlichen Unterrichts sowohl in der an Slowenien angrenzenden Steiermark (Stmk) als auch in Wien manifestiert.

Tabelle 31: Muttersprachlicher Unterricht in Slowenisch

⁶⁴ <https://www.gip.st/kindergarten/grabenstrasse>

Schuljahr Schüler/innen Stmk Wien

2017/18	37	24	13
---------	----	----	----

2018/19	70	41	29
---------	----	----	----

Art.7.1.g – Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und -Sprecher des Slowenischen: Hier ist wieder in erster Linie das Angebot der VHS zu nennen. Zudem gibt es regelmäßige Sprachkurse an den Sprachenzentren der Grazer Universitäten, die auch der allgemeinen Bevölkerung offenstehen.

Art.7.1.h – Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen:

- Bachelorstudium an der Universität Graz⁶⁵
- Dolmetschstudium an der Universität Graz⁶⁶
- Masterstudium an der Universität Graz⁶⁷

Art.7.1.i – Förderung grenzüberschreitenden Austauschs: Kontakte und auch gemeinsame Aktivitäten mit Organisationen im benachbarten Slowenien, sowie mit Slowenisch-Verwenderinnen und Verwendern und deren Vertretungsorganisationen in Ungarn und Italien.

Art.7.2 – Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet.

Art.7.3 – Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen Sprecherinnen und Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien: Nach wie vor gewährleistet / durch die unter 1.2. erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

⁶⁵ <https://www.uni-graz.at/en/studies/teaching-subjects/teaching-the-subject-of-slovenian/>

⁶⁶ <https://translationswissenschaft.uni-graz.at/en/slovene/>

⁶⁷ <https://slawistik.uni-graz.at/de/studieren/studienangebot-an-der-slawistik/>

Art.7.4 – Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Slowenisch Verwenderinnen und Verwendern / Einrichtung von Interessensvertretungen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt.

2.4.3 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees

- *Ensure an efficient and timely processing of promotional funds for Slovenian, in co-operation with the speakers.*

Der 2018 eingeleitete Prozess zur Verbesserung der Bedingungen der Förderabwicklung hat bereits zu einer deutlich beschleunigten Abwicklung geführt und wird derzeit vor dem Hintergrund der Budgetverdopplung intensiviert weitergeführt.

- *Include the teaching of the history and the culture reflected by the Slovenian language in the curriculum of the German-medium schools in Carinthia.*

Durch die Anfang 2022 in Kraft tretende Verordnung des BMBWF (siehe oben 1.2) nicht nur für Kärnten und die Steiermark, sondern für das gesamte Bundesgebiet geregelt.

2.5 Tschechisch / český jazyk

Da die tschechische Volksgruppe in Wien konzentriert ist und folglich keine Vertretungsorganisationen in anderen Teilen Österreichs existierten, kommt die VF ausschließlich in diesem Bundesland zur Anwendung. Darüber hinaus ist Tschechisch-Verwendung neuerdings auch in Niederösterreich dokumentiert.

2.5.1 Teil II / Artikel 7

Art.7.1.a – *Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet* und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – *Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.*

Art.7.1.c – *Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Tschechischen: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die natürlich auch dem Tschechischem zugutekommt.*

Art.7.1.d – *Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich: Was die Förderung des Sprachgebrauchs des Tschechischen anbelangt, sind einerseits das oben (1.2) erwähnte Leitmedium *Videňské svobodné listy*, andererseits das Angebot des ORF zu erwähnen:*

Tabelle 32: Slowakisch-Sendungen des ORF

Medium	Sendung	Sendetermin	Dauer
Radio	<i>Rádio Drata</i>	zweiwöchentlich Mo / 21.10	20 min
TV	<i>Ceské Ozveny</i>	6x jährlich So / 13.05	25 min

Das auf ORF 2 gesendete TV-Magazin wird in der Folgewoche auf ORF 3 wiederholt und steht mit Radiosendungen und zusätzlichen Nachrichten online zur Verfügung.⁶⁸

Aus der VF wird seit 2018 das Projekt „Lehrredaktion“ des *Komenský* Schulvereins für Schülerinnen und Schüler zwischen 13 und 18 Jahren zur Vermittlung der Grundlagen medialer Berichterstattung für das Erstellen redaktioneller Beiträge für Fernseh- und Radiosendungen in drei Sprachen (Tschechisch, Slowakisch und Deutsch) in Kooperation mit dem ORF gefördert.

⁶⁸ <https://volksgruppen.orf.at/cesi/>

Art.7.1.e – Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprecherinnen- und Sprechergruppen des Tschechischen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet.

Art.7.1.f – Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen: Die Lehrer/innenausbildung für Tschechisch wird in Kooperation der PH Wien mit der Universität Wien angeboten.⁶⁹ Unterricht in Tschechisch findet an der *Komenský* Schule statt:⁷⁰

Tabelle 33: Tschechisch in Wien im Schuljahr 2019/20

Stufe	Klassen/Gruppen	Schüler/innen
<i>Kindergarten</i>	4 Gruppen	80
<i>Volksschule</i>	8 Klassen	179
<i>Realgymnasium (= AHS)</i>	12 Klassen	243

Die Förderung des *Školský spolek Komenský* ist ein vordringliches Anliegen der VF:

Tabelle 34: VF des *Komenský* Schulvereins.

Jahr	Fördersumme in Euro
2018	330.750,00
2019	319.900,00
2020	473.625,00

⁶⁹ <https://studieren.univie.ac.at/studienangebot/lehramtsstudien/tschechisch-unterrichtsfach/>

⁷⁰ <https://www.komensky-vienna.at/>

Für den Erhalt des Tschechischen als RMS wirkt sich auch der grenzüberschreitende Bilingualismus positiv aus, was sich u.a. im Angebot muttersprachlichen Unterrichts sowohl in dem an die Tschechische Republik angrenzenden Niederösterreich (NÖ) manifestiert, als auch im gleichen Angebot an anderen Schulen Wiens.

Tabelle 35: Muttersprachlicher Unterricht in Tschechisch

Schuljahr	Schüler/innen	in NÖ	in Wien
2017/18	34	17	17
2018/19	60	29	31

Art.7.1.g – Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und -Sprecher des Tschechischen: Hier ist wieder in erster Linie das Angebot der VHS nicht nur, aber vor allem in Wien anzuführen.⁷¹

Art.7.1.h – Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen: Tschechisch ist Teil des Bachelorstudiums Slawistik und kann als Masterlehrgang an der Universität Wien studiert werden.⁷²

Art.7.1.i – Förderung grenzüberschreitenden Austauschs: Kontakte und auch gemeinsame Aktivitäten mit Organisationen und Institutionen in der Tschechischen Republik.

Art.7.2 – Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet.

Art.7.3 – Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen Sprecherinnen und Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien: Nach wie vor gewährleistet / durch die unter 1.2 erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

Art.7.4 – Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Burgenlandkroatisch Verwenderinnen und Verwender / Einrichtung von Interessensvertretungen: weiterhin u.a.

⁷¹ <https://www.vhs.at/de/k/sprachen/tschechisch>

⁷² <https://slawistik.univie.ac.at/studium/studienangebot/>

durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt.

2.5.2 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees

- *Ensure an efficient and timely processing of promotional funds for Czech, in co-operation with the speakers.*

Der 2018 eingeleitete Prozess zur Verbesserung der Bedingungen der Förderabwicklung hat bereits zu einer deutlich beschleunigten Abwicklung geführt und wird derzeit vor dem Hintergrund der Budgetverdopplung intensiviert weitergeführt.

- *Reconsider amending the Private School Act with a view to granting a special legal status to the Komenský School and ensuring the sustainability of its activity.*

Da Gesetzesänderungen immer einen längeren Zeitrahmen haben, wird diese Empfehlung nach wie vor diskutiert. Erste positive Auswirkung ist jedoch das mittlerweile klare Bekenntnis der Bundes- und Landesbehörden zum Erhalt der *Komenský* Schule.

2.6 Ungarisch / magyar nyelv

Ungarisch wird traditionell sowohl im Burgenland als auch in Wien gesprochen. Aus der VF werden aber auch Aktivitäten der Volksgruppe in anderen Bundesländern unterstützt.

Tabelle 36: Förderverteilung für Ungarisch nach Bundesländern (in Euro)

Förderbericht	Gesamt	Bgld	OÖ	Stmk	Tirol	Wien
2018	445.350,00	293.895,00	3.070,00	2.500,00	700,00	145.175,00

Förderbericht	Gesamt	Bgld	OÖ	Stmk	Tirol	Wien
2019	436.400,00	245.050,00	3.500,00	2.500,00	700,00	184.650,00

OÖ = Oberösterreich / Stmk = Steiermark

2.6.1 Ungarisch im Burgenland

2.6.1.1 Teil II / Artikel 7

Für ausführlichere Informationen siehe auch die jeweils relevanten Artikel unter 2.6.1.2.

Art.7.1.a – Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.

Art.7.1.c – Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Ungarischen: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die auch dem Ungarischem zugutekommt.

Art.7.1.d – Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich: Weiterhin gewährleistet, siehe auch Digitalisierungsinitiative, welche den Gebrauch in Zukunft auch im virtuellen Raum weiter erleichtern soll.

Art.7.1.e – Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprecherinnen- und Sprechergruppen des Ungarischen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet.

Art.7.1.f – Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen: Weiterhin gewährleistet.

Art.7.1.g – Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und -Sprecher des Ungarischen: Durch die VHS der Burgenländischen Ungarn, des Burgenländisch-Ungarischen Kulturvereins und des Ungarischen Medien- und Informationszentrums sowie das bundesweite VHS-Angebot gewährleistet.

Art.7.1.h – *Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen:* Universität Wien, Dolmetschstudium an der Universität Graz, PPH Burgenland.

Art.7.1.i – *Förderung grenzüberschreitenden Austauschs:* Enge Kontakte und gemeinsame Projekte mit Organisationen und Institutionen im benachbarten Ungarn.

Art.7.2 – *Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung:* Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet.

Art.7.3 – *Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen Sprecherinnen und Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien:* Nach wie vor gewährleistet / durch die unter 1.2. erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

Art.7.4 – *Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Ungarisch Verwenderinnen und Verwender / Einrichtung von Interessensvertretungen:* Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt.

2.6.1.2 Teil III / Artikel 8-14

2.6.1.2.1 Artikel 8 – Bildung

Art.8.1.a.ii – *Ungarisch als wesentlicher Teil vorschulischer Bildung:* In Kinderbetreuungseinrichtungen des Sprachgebiets sind mindestens 12 Stunden pro Woche und Gruppe dem Ungarischen gewidmet. Im Kindergartenjahr 2018/2019 wurden 2.365 Kinder in Burgenlandkroatisch und Ungarisch an 46 Einrichtungen (37 Burgenlandkroatisch und 9 Ungarisch) in 119 Gruppen betreut.

Art.8.1.b.ii – *Ungarisch als wesentlicher Teil der Grundschule:* In diesem Bereich hat sich die Situation durch Einrichtung neuer Klassen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum signifikant verbessert.

Tabelle 37: Schülerinnen und Schüler in Volksschulen

Schuljahr	Schüler/innen
2018/2019	1.149
2019/2020	1.038
2020/2021	1.038

Im Schuljahr 2020/21 war Ungarisch an zwei zweisprachigen Volksschulen und in neun Klassen an deutschsprachigen Volksschulen (111 Schülerinnen und Schüler) Unterrichtssprache sowie in 28 weiteren Klassen Pflichtfach (286 Schülerinnen und Schüler). Zusätzlich wurden 589 Schülerinnen und Schüler im Rahmen sogenannter "unverbindlicher Übungen" (\approx Freifach) in Ungarisch unterrichtet.

Art.8.1.ciii – Ungarisch als Unterrichtsfach an Hauptschulen/Mittelschulen/Gymnasien:
Die Situation ist ebenfalls unverändert, wobei die Herausforderung des starken Rückgangs der Schülerinnen- und Schülerzahl im Übergang von der Volksschule zu weiterführenden Mittelschulen, Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) und Gymnasien nach wie vor besteht.

Tabelle 38: Schülerinnen und Schüler in Mittelschulen

Schuljahr	Schüler/innen
2018/2019	351
2019/2020	269
2020/2021	265

Für die AHS und die Gymnasien des Burgenlands liegt eine detaillierte Statistik für das Schuljahr 2020/21 vor:

Tabelle 39: Schülerinnen und Schüler in AHS/Gymnasien

Schulen	Schüler/innen
Zweisprachiges Gymnasium Oberwart	134
4 AHS mit Pflicht- oder Freifach Ungarisch	34
GESAMT	168

Art.8.1.div – Ungarisch als Angebot an berufsbildenden Schulen (BS): Für diesen Bereich liegt ebenfalls eine detaillierte Statistik für das Schuljahr 2020/21 vor:

Tabelle 40: Schülerinnen und Schüler in *berufsbildenden Schulen*

Schulen	Schüler/innen
3 BS mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Freifach Ungarisch	105
Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik mit Ungarisch als Freifach	20
GESAMT	125

Art.8.1.eiii – Ungarisch als Studienangebot an Hochschulen und Universitäten

- Ungarisch an der Finno-Ugristik an der Universität Wien mit eigenem Masterstudium,
- Dolmetschstudium an der Universität Graz.

Art.8.1.fiii – Ungarisch als Angebot in der Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung wird im Wesentlichen von den Burgenländischen VHS abgedeckt, die nicht nur Kurse in Ungarisch anbieten, sondern eine eigene VHS der Burgenländischen Ungarn – *Burgenlandi Magyarok Népfőiskolája* – betreiben.⁷³

Art.8.1.g – Geschichte und Kultur des Ungarischen als Teil des Lehrplans: Siehe die unter 1.2 erwähnte Verordnung des BMBWF für 2022.

Art.8.1.h – Lehrer/innenaus- und Fortbildung für Ungarisch

- Hochschullehrgang und Zusatzqualifikation Zweisprachiger Unterricht Deutsch/ Ungarisch an der PPH Burgenland,
- Fortbildungsangebote der PPH Burgenland

Art.8.1.i – Aufsichtsorgan und regelmäßige Berichte zur Situation des Ungarischen:

Abteilung für Minderheitenschulwesen der Bildungsdirektion Burgenland mit neuerdings jährlichen Onlineberichten, aus dem die hier verwendeten Daten zum Schuljahr 2020/21 stammen.

Art.8.2 – Ungarisch als Angebot außerhalb des definierten Sprachgebiets: Ungarisch ist integraler Bestandteil des vielfältigen schulischen und außerschulischen Angebots auf dem gesamten Bundesgebiet, wobei vor allem wieder die VHS zu nennen ist. Zudem gibt es spezielle Aktivitäten von Volksgruppenvereinen in Wien (siehe 2.6.2) und regelmäßige Sprachkurse an den Sprachenzentren der Universitäten, die auch der allgemeinen Bevölkerung offenstehen.

2.6.1.2.2 Artikel 9 – Justizbehörden

Obwohl das Burgenland bis 1921 Teil Ungarns war, wurde vor allem das Deutsche in öffentlichen Domänen verwendet. Nach 1921 wurde das Ungarische als Verwaltungs- und Gerichtssprache vollends zurückgedrängt. Bemühungen, die Situation im Sinne des Volksgruppengesetzes zu ändern, sind zwar bisher erfolglos geblieben sind, werden aber weiterhin fortgesetzt.

⁷³ <https://www.vhs-burgenland.at/regionale-kontakte/volksgruppen/>

Österreich hat sich bei der Ratifizierung der Charta verpflichtet, das Recht auf Gebrauch des Ungarischen mit/von Justizbehörden zu gewährleisten. Da dieses Recht in allen Fällen durch die österreichische Gesetzgebung gewährleistet und den Betroffenen zudem bekannt ist, sind die Verpflichtungen unter Artikel 9 grundsätzlich erfüllt. Nichtsdestotrotz werden die Bemühungen fortgesetzt, Ungarisch nicht nur potenziell, sondern auch praktisch in dieser Domäne zu verankern. Dafür spricht auch das klare Bekenntnis zum Erhalt und Förderung der *zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit der Volksgruppen im Regierungsprogramm (siehe 1.1)*.

Art.9.1.aii – *Recht des/der Angeklagten auf Ungarisch in Strafverfahren*

Art.9.1.aiii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Ungarisch in Strafverfahren*

Art.9.1.bii – *Recht des/der Angeklagten auf Ungarisch in Zivilverfahren*

Art.9.1.biii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Ungarisch in Zivilverfahren*

Art.9.1.cii – *Recht des/der Angeklagten auf Ungarisch in Verwaltungsverfahren*

Art.9.1.ciii – *Recht auf Anfragen/Beweismittel in Ungarisch in Verwaltungsverfahren*

Art.9.1.d – *kostenfreie Übersetzungen in/von Ungarisch von Dokumenten und vor Gericht*

Art.9.2.a – *Anerkennung von Dokumenten in Ungarisch vor Gericht*

2.6.1.2.3 Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Der unter Artikel 9 skizzierten Verwendungstradition entsprechend wird Ungarisch bei weitem häufiger in lokal-mündlichen als in national-schriftlichen Verwaltungsdomänen verwendet. Verpflichtungen unter Artikel 10 betreffen vor allem die Gewährleistung der Möglichkeit der Verwendung des Ungarischen im Kontakt mit und durch Verwaltungsbehörden. Da diese gegeben ist, erfüllt die Republik Österreich ihre Verpflichtungen in diesem Bereich, denen zudem durch die im Regierungsprogramm (siehe 1.1) festgelegte Digitalisierungsinitiative verstärkt nachgekommen (werden) wird. Darüber hinausgehende Auswirkungen könnten auch das Angebot von Dokumenten regionaler Behörden in RMS fördern. Erstes positives Zeichen in diese Richtung ist die

Website des Landes Burgenlands zum 100jährigen Jubiläum in allen Landessprachen und damit auch in Ungarisch.⁷⁴

Art.10.1.iii – *Anträge an alle Behörden des Sprachgebiets und Antworten in Ungarisch:* Mündliche Anfragen und Beantwortungen in Ungarisch sind möglich und in vielen Fällen die Regel. Für den schriftlichen Amtsverkehr sind zwar alle Vorkehrungen getroffen, doch wird diese Möglichkeit weniger häufig wahrgenommen.

Art.10.1.c – *Möglichkeit von Bundesbehörden Dokumente in Ungarisch zu veröffentlichen:* Durch die laufende, im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsoffensive verstärkt.

Art.10.2.b – *Möglichkeit von Anträgen an regionale und lokale Behörden in Ungarisch:* Siehe Art.10.1.iii.

Art.10.2.d – *Dokumente lokaler Behörden in Ungarisch:* Auch hier ist die eingeleitete Digitalisierungsinitiative als zusätzliche Verstärkung bestehender Möglichkeiten zu erwähnen.

Art.10.4.a – *Kostenfreie Übersetzungen in/von Ungarisch:* Weiterhin gewährleistet.

Art.10.5 – *Möglichkeit der Verwendung und Anpassung von Familiennamen in Ungarisch:* Weiterhin gewährleistet.

2.6.1.2.4 Artikel 11 – Medien

Einen Überblick des Angebots des ORF, der seit 2002 zu regelmäßigen Sendungen in den RMS verpflichtet ist, findet sich auf dessen Website.⁷⁵ Seit März 2019, steht auf der ORF-Mediathek erstmals unbefristet das zeit- und kulturhistorische Videoarchiv „Volksgruppen in Österreich“ zur Verfügung.⁷⁶

Art.11.1.bii – *Regelmäßige Hörfunksendungen in Ungarisch*

⁷⁴ <https://www.1921-2021.at/hr/>

⁷⁵ <https://der.orf.at/kundendienst/volksgruppen100.html>

⁷⁶ <https://tvthek.orf.at/history/Volksgruppen-in-Oesterreich/13557924>

Tabelle 41: Sendungen des ORF Landesstudios Burgenland

Sendung	Sendetermin	Dauer
<i>Magyar Hírmagazin</i>	Mo-So / 18.45	15 min
<i>Szines Kultúránk</i>	Mo / 20.30	20 min

Sämtliche Nachrichten und Radiosendungen stehen in der ORF-Mediathek online zur Verfügung.⁷⁷

Art.11.1.cii – Regelmäßige TV-Programme in Ungarisch.

Tabelle 42: Sendungen des ORF Landesstudios Burgenland (mit Ausstrahlung nach Wien):

Sendung	Sendetermin	Dauer
<i>Adj' Isten magyarok</i>	6x jährlich So / 13.05	25 min

TV-Sendungen werden auf ORF 2 ausgestrahlt, in der folgenden Woche auf ORF 3 wiederholt und stehen in der ORF-Mediathek online zur Verfügung.⁷⁸ Seit September 2020 ist das TV-Magazin unbefristet online auf der Volksgruppen-Seite des ORF abrufbar.⁷⁹ Das Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppen im TV-Programm ORF 3 ist im aktuellen Regierungsprogramm verankert (siehe oben 1.1).

Art.11.1.d – Unterstützung von AV Produktionen in Ungarisch: AV Produktionen in Ungarisch werden nach wie vor gefördert, beispielsweise die Produktionen des Ungarischen Medien und Kommunikationszentrums, das u.a. auch einen YouTube Kanal

⁷⁷ <https://radiothek.orf.at/vgrp>

⁷⁸ <https://tvthek.orf.at/profiles/genre/Volksgruppen/70443#scroll>

⁷⁹ <https://volksgruppen.orf.at/magyarok/>

betreibt.⁸⁰ Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum die im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsinitiative zu erwähnen.

Art.11.1.ei – Unterstützung einer Zeitung in Ungarisch: Die ungarische Volksgruppe, repräsentiert durch den Volksgruppenbeirat, hat sich für eine Onlinezeitung als Leitmedium entschieden. *Rólunk – Austria Magyar Odalai* (Über uns – Österreichs ungarische Seiten) ging am 1. September 2021 online.⁸¹ Die bestehenden Zeitschriften der Vereine werden weiterhin aus der allgemeinen VF gefördert.

Art.11.1.fii – Möglichkeit der Förderung für AV Produktionen in Ungarisch: Weiterhin gewährleistet. Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum die im Regierungsprogramm festgelegte Digitalisierungsinitiative zu erwähnen.

Art.11.2 – Garantie des ungehinderten Empfangs bzw. der Wiederausstrahlung von Radio- und TV-Sendungen in Ungarisch aus Nachbarländern und der Pressefreiheit: Weiterhin gewährleistet.

2.6.1.2.5 Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Art.12.1.a – Unterstützung kultureller Produkte/Produktionen in/zu Ungarisch: Weiterhin gewährleistet.

Tabelle 43: Anteil für "Kultur" an der VF

Förderbericht	Betrag in Euro	%
2018	67.780,00	15,21%
2019	69.680,00	15,97%

% an Gesamtförderung (siehe Tabelle 4)

⁸⁰ <http://www.umiz.at/de/>

⁸¹ <https://rolunk.at>

Art.12.1.d – *Berücksichtigung des Ungarischen bei kulturellen Aktivitäten und deren Förderung*: Weiterhin gewährleistet.

Art.12.2 – *Unterstützung von kulturellen Aktivitäten in/zu Ungarisch außerhalb des Sprachgebiets*: Nach wie vor durch geförderte Aktivitäten in anderen Bundesländern gewährleistet (siehe auch oben 2.6).

Art.12.3 – *Berücksichtigung des Ungarischen in Auslandskulturaktivitäten*: Die von den RMS und damit dem Ungarischem reflektierte traditionelle Vielfalt Österreichs ist Teil der

Auslandskulturaktivitäten des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten, was sich u.a. im Bestand der 65 Österreich-Bibliotheken in 28 Ländern und den Aktivitäten des Netzwerks der Österreichischen Kulturforen im Ausland äußert.⁸²

2.6.1.2.6 Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

Art.13.1.d – *Unterstützung des Gebrauchs von Ungarisch im wirtschaftlichen und sozialen Leben:* Weiterhin gewährleistet.

2.6.1.2.7 Artikel 14b – Grenzüberschreitender Austausch

Kontakte mit Organisationen von Verwenderinnen und Verwendern des Ungarischen in Nachbarländern vor allem mit Partnerinnen und Partnern und Institutionen in Ungarn sind weiterhin gewährleistet. Erwähnungswert sind in diesem Zusammenhang die INTERREG Österreich-Ungarn Projekte.⁸³

2.6.2 Ungarisch in Wien

Neben dem *Ausztriai Magyar Egyesületek és Szervezetek Központi Szövetsége* (*Zentralverband Ungarischer Vereine*)⁸⁴ sind weitere Organisationen der traditionell in Wien ansässigen Ungarinnen und Ungarn aktiv, u.a. der für das Ungarische immens wichtige *Bécsi Magyar Iskola Egyesület*. Neben dem Burgenland und Wien ist das Ungarische aber mittlerweile auch in verschiedenen anderen Bundesländern präsent (siehe unten Art.7.1.f), was sich u.a. auch in der Verteilung der Mittel der VF widerspiegelt (siehe dazu oben 2.6 Tabelle **36**).

⁸² <https://www.bmeia.gv.at/themen/auslandskultur/>

⁸³ <https://www.burgenland.at/themen/bildung/interreg-oesterreich-ungarn-big-inn-at-hu/>

⁸⁴ <http://www.kozpontiszovetseg.at>

2.6.2.1 Teil II / Artikel 7

Art.7.1.a – *Anerkennung als Ausdruck kulturellen Reichtums: Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet* und zusätzlich durch das Regierungsprogramm 2020-2024 verstärkt.

Art.7.1.b – *Achtung des geographischen Gebiets: Weiterhin gewährleistet.*

Art.7.1.c – *Entschlossenes Vorgehen zur Förderung des Ungarischen: Verstärkt durch die VF-Erhöhung (siehe 1.1), die auch dem Ungarischen in Wien zugutekommt.*

Art.7.1.d – *Erleichterung des Gebrauchs im öffentlichen Leben und privaten Bereich: Was die Förderung des Sprachgebrauchs des Ungarischen anbelangt, ist einerseits die oben (1.2) als Leitmedium erwähnte Onlineressource *Rólunk – Ausztria Magyar Oldalai* sowie andere als VF geförderte Vereinspublikationen, andererseits vor allem das Angebot des ORF zu erwähnen, welches, zwar vom ORF Landesstudio Burgenland produziert, nach Wien ausgestrahlt wird und allgemein terrestrisch zu empfangen ist:*

Tabelle 44: Ungarisch-Sendungen des ORF in Wien

Medium	Sendung	Sendetermin	Dauer
Radio	<i>Szines Kultúránk</i>	wöchentlich Mo / 20.30	20 min
TV	<i>Adj'isten magyarok</i>	6x jährlich So / 13.05	25 min

Das auf ORF 2 gesendete TV-Magazin wird in der Folgewoche auf ORF 3 wiederholt und steht mit Radiosendungen und zusätzlichen Nachrichten online zur Verfügung.⁸⁵ Seit September 2020 ist das TV-Magazin unbefristet online auf der Volksgruppen-Seite des ORF abrufbar.⁸⁶

⁸⁵ <https://tvthek.orf.at/profiles/genre/Volksgruppen/70443#scroll>

⁸⁶ <https://volksgruppen.orf.at/magyarok/>

Art.7.1.e – Erhalt und Entwicklung von Verbindungen zwischen Sprecherinnen- und Sprechergruppen des Ungarischen: Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet.

Art.7.1.f – Bereitstellung geeigneter Mittel für Lehre/Lernen: Die Lehrer/innenausbildung für Ungarisch wird in Kooperation der PH Wien mit der Universität Wien angeboten.⁸⁷ Eine Kindergartengruppe in Ungarisch für maximal 25 Kinder wird an der *Komenský* Schule angeboten. Dazu kommt seit dem Schuljahr 2018/19 bilingualer Unterricht an einer Volksschule im Bezirk Währing.⁸⁸ Wichtiges Lernangebot für die Volksgruppe in Wien ist zudem außerschulischer Unterricht diverser Vereine.

Für den Erhalt des Ungarischen als RMS wirkt sich auch grenzüberschreitender Bilingualismus positiv aus, was sich u.a. im Angebot muttersprachlichen Unterrichts sowohl in dem an Ungarn angrenzenden Burgenland (Bgld) manifestiert, als auch im gleichen Angebot an anderen Schulen mehrerer Bundesländer.

Tabelle 45: Muttersprachlicher Unterricht in Ungarisch

Schuljahr	Schüler/innen	Bgld	NÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Wien
2017/18	290	12	16	15	119	100	18
2018/19	319	34	61	18	98	91	17

Sbg = Salzburg, Stmk = Steiermark

Art.7.1.g – Lernangebot für Nicht-Sprecherinnen und -Sprecher des Ungarischen: Hier sind wieder der Ungarische Schulverein *Bécsi Magyar Iskola Egyesület* und das Angebot der VHS nicht nur, aber vor allem in Wien anzuführen.⁸⁹

⁸⁷ <https://studieren.univie.ac.at/studienangebot/lehramtsstudien/ungarisch-unterrichtsfach/>

⁸⁸ <http://www.kozpontiszovetseg.at/felhivas-a-bunte-schule-igazgatonojeto/>

⁸⁹ <https://www.vhs.at/de/k/sprachen/ungarisch>

Art.7.1.h – *Studium und Forschung an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen:* Ungarisch wird u.a. als Bachelorstudium und Masterlehrgang an der Universität Wien angeboten.⁹⁰

Art.7.1.i – *Förderung grenzüberschreitenden Austauschs:* Kontakte und auch gemeinsame Aktivitäten mit Organisationen und Institutionen in Ungarn.

Art.7.2 – *Beseitigung ungerechtfertigter Unterscheidung/Ausschließung/Einschränkung:* Weiterhin verfassungsrechtlich gewährleistet.

Art.7.3 – *Förderung von Verständnis, Achtung, Toleranz und Respekt zwischen Sprecherinnen und Sprechern verschiedener RMS / im Bildungsbereich / durch die Medien:* Nach wie vor gewährleistet / durch die unter 1.2. erwähnte Verordnung des BMBWF verstärkt / nach wie vor gewährleistet.

Art.7.4 – *Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Ungarisch Verwenderinnen und Verwender / Einrichtung von Interessensvertretungen:* Weiterhin u.a. durch den Volksgruppenbeirat gewährleistet. Die Modernisierung der Volksgruppenvertretung wird im Regierungsübereinkommen erwähnt.

2.6.3 Umsetzung der dringenden Empfehlungen des Expertenkomitees

- *Ensure an efficient and timely processing of promotional funds for Hungarian, in co-operation with the speakers.*

Der 2018 eingeleitete Prozess zur Verbesserung der Bedingungen der Förderabwicklung hat bereits zu einer deutlich beschleunigten Abwicklung geführt und wird derzeit vor dem Hintergrund der Budgetverdopplung intensiviert weitergeführt.

- *Include the teaching of the history and the culture reflected by the Hungarian language in the curriculum of the German-medium schools in Burgenland.*

⁹⁰ <https://finno-ugristik.univie.ac.at/studium//>

Durch die Anfang 2022 in Kraft tretende Verordnung des BMBWF (siehe oben 1.2) nicht nur für das Burgenland, sondern für das gesamte Bundesgebiet geregelt.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

volksgruppen@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at